

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Fuer die Bergarbeiter

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

C. Für die Bergarbeiter.

Das außerordentliche politische Interesse der Bergarbeiterangelegenheit rechtfertigt ein eigenes Kapitel und das umso mehr, als das Streben einer Mehrheit im Reichstage auf Schaffung eines Reichsberggesetzes geht. In der Kommission für Vorberatung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Resolution angenommen worden, welche die reichsgesetzliche Regelung verschiedener Materien forderte, darunter auch des Bergrechts. Am 11. Dezember 1896 hat der Reichstag hiermit sich befaßt; wie Dr. Spahn mitteilte, erfolgte in der Kommission die Annahme der Resolution einstimmig, er konnte auf Grund des Protokolles auch hieran festhalten, als im Plenum dies bestritten werden wollte. Der Reichstag akzeptierte den Beschluß seiner Kommission. Der Bundesrat aber ließ diesen Beschluß zunächst vier volle Jahre unbeachtet liegen und teilte erst im Jahre 1900 mit, daß er beschloffen habe, dieser Resolution „keine Folge zu geben“. (Session 1900/1901, Drucksache Nr. 106.) Von sozialdemokratischer und freisinniger Seite waren in der Zwischenzeit Anträge auf Schaffung eines Reichsberggesetzes gestellt, aber stets nur in der Form der Resolution, dem „Reichstag einen Entwurf für ein Reichsberggesetz vorzulegen“. Am 29. November und am 6. Dezember 1899, sowie am 24. Januar 1900 wurde über diese Anträge beraten; sie fanden eine sehr große Mehrheit. Das Zentrum stimmte wie schon 1896 für diese Anträge. Der Bundesrat schwieg sich aus und erteilte dieselbe Antwort, wie schon mitgeteilt. (Nr. 106).

a. Die Verhandlungen vor dem Streit.

Zum Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode (18. Januar 1904) stellte das Zentrum den Antrag:

1. dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird;

2. in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren;
3. sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten. (Nr. 40 und 164).

Die Sozialdemokraten beantragten einige Tage (28. Januar) später:

dem Reichstag baldigst den Entwurf eines Reichs-Berggesetzes vorzulegen, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:

1. Einführung einer täglichen regelmäßigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben, in welchen die Temperatur 28° Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden;
2. obligatorische Teilnahme an der Überwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner gleicher und geheimer Wahl gewählt sind;
3. Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben;
4. einheitliche Regelung des Knappschaftswesens. (Nr. 199)

In dem ersten Sessionsabschnitt kamen diese Anträge nicht mehr zur Beratung; dagegen hat das Zentrum sofort beim Wiederzusammentritt des Reichstages im Spätherbst 1904 darauf hingewirkt, daß in den ersten Tagen einige Schwerinstage abgehalten wurden. So kamen beide Anträge am 2. und 12. Dezember 1904 zur Beratung. Dr. Spahn begründete am 2. Dezember den Antrag des Zentrums eingehend, zunächst die Forderung nach einem Reichsberggesetz. Für dieses sprechen Gründe der Reichseinheit, der Volkswirtschaft und namentlich die Verhältnisse der Bergarbeiter; gerade die letztere Seite sei dem Zentrum die wichtigste; es lasse sich gegenüber dem preußischen Berggesetz mit dem Tadel nicht zurückhalten, „daß es den Bedürfnissen der Gegenwart, wie sie für die Arbeiter bei den jetzigen Großbetrieben erwachsen sind, nicht gerecht geworden ist, und wir hegen mit Rücksicht darauf, daß die soziale Gesetzgebung vorwiegend im Reichstage ihre Förderung gefunden hat, daß der Reichstag dauernd genötigt ist, sich mit sozialen Maßregeln zu befassen, die Hoffnung, daß, wenn es zu einem einheitlichen Berggesetz käme, die soziale

Seite darin besser Berücksichtigung fände als bei Abänderung der Bestimmungen in den Einzelstaaten.

Bewiß ist ja unsere Gewerbeordnung in einer Anzahl von Punkten ausgedehnt worden auf die Bergarbeiter, wodurch diesen derselbe Schutz zuteil wurde, der unseren gewerblichen Arbeitern zugute kommt. Ich will erwähnen, daß unter diesen Bestimmungen sich befinden die Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Lohnzahlung, die Verhinderung der Warenkreditierung und der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften, die über den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die über die Gewerbeaufsicht und über das Koalitionsrecht. Aber mit diesen Fürsorgemaßregeln sind wir auch zu Ende. Und doch ist der Bergwerksbetrieb mit Sondergefahren umgeben, die anderen gewerblichen Betrieben unbekannt sind. Nicht berücksichtigt ist, was bei den Bergarbeitern besonders schwer ins Gewicht fällt, der sanitäre Maximalarbeitstag, wie wir ihn in § 120 e der Gewerbeordnung geregelt haben, wonach durch Verordnungen eingegriffen werden kann.

„Wir haben deshalb unter der Nummer 2 der Resolution eine entsprechende Ausdehnung der diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Bergwerksbetriebe gefordert. Unter diese entsprechende Ausdehnung fallen vor allen Vorschriften, die sich auf die Frauenarbeit in den Gruben und auf Fürsorgemaßregeln im Interesse der Gesundheit beziehen. Es fällt darunter insbesondere die wichtige Forderung, welche die Bergarbeiter immer und immer in ihren Kämpfen aufrechterhalten haben, die Rückkehr zu der deutschrechtlichen Achtstundenschicht. Zweifellos darf die Fürsorge für die Gesundheit nicht dem einzelnen Arbeiter überlassen werden; denn die Gesamtbevölkerung hat ein Interesse daran, daß mit dem Kapital des Arbeiters, das er in seiner Gesundheit hat, sorgsam gewirtschaftet wird, daß er nicht Raubbau mit seiner Gesundheit treibt, daß er nicht Arbeiten übernimmt, die über eine gesetzliche Frist hinausgehen. Daher auch die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Überschichten, die zu verbieten sind. Wir haben auf die Erziehung unseres Menschenmaterials Kosten

aufgewendet, die sich erst wieder einbringen dadurch, daß wir den einzelnen Menschen möglichst lange am Leben erhalten. Darum ist es rein rechnerisch im Volkswohlfahrtsinteresse gelegen, daß der einzelne Mensch sein Leben und seine Gesundheit nicht zu rasch verbraucht. Jeder verfrühte Todesfall bedeutet einen Verlust an Volksvermögen.“

Dann trat der Redner für die Forderungen des Christlichen Bergarbeiterverbandes ein und betonte:

Der Zentralvorstand dieses Verbandes hat die gesetzliche Gewährung und Regelung von **Arbeiterausschüssen** begehrt, wie sie in dem Antrage Auer gefordert wird, und zwar sollen diese Ausschüsse von der Belegschaft geheim gewählt werden.

Die große Zahl der Belegschaften,
— ist dort zur Begründung des Anspruchs bemerkt —
die räumlich weite Ausdehnung des Betriebs, die Schwierigkeit der Arbeits- sowie der Lohnregulierung machen diese Instanz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erforderlich, die das Vertrauen beider Teile besitzt, zwischen beiden in den vielfach unausbleiblichen Streitfällen vermitteln kann.

Der Delegiertentag der christlichen Bergarbeiter hat diesem Ausschuß als Aufgabe zugewiesen: Mitverwaltung der Zechenunterstützungskasse, Gehör bei Erlaß und Abänderung der Arbeitsordnung, Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Klagen der Arbeiter, die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften, die Mitwirkung bei der Regelung der Bedinge- und Schichtlohnsätze und der Befahrung von Übersichten, die Überwachung der Ausbildung der Lehrhauer, ihrer Löhnung und ihrer Prüfung. Der Zentralvorstand hat endlich noch verlangt die Mitwirkung der Bergarbeiter bei der Grubenkontrolle.

Meine Herren, meine Parteifreunde im Preußischen Abgeordnetenhaus haben sich einen Teil dieser Forderungen angeeignet, ehe sie von dem Christlichen Bergarbeiterverband beschlossen waren. Im Preußischen Landtag ist von meiner Fraktion bereits bei der Beratung der Berggesetznovelle von 1892 achtstündige Arbeitsschicht gefordert worden.

Von meinen politischen Freunden sind auch obligatorische Arbeiterausschüsse gefordert worden, aber sowohl die achtstündige Schicht wie auch die obligatorischen Arbeiterausschüsse sind im Preußischen Landtag gegen die Stimmen meiner Freunde bereits in der Kommission abgelehnt worden. Dann haben im Jahre 1892 meine Parteifreunde in betreff der Knappschaften beantragt — und dieser Antrag ist damals angenommen worden — geheime direkte Wahl der Knappschaftsältesten, Wahlberechtigung nur der Mitglieder, Zulassung des Rekurses an ein Schiedsgericht bei der Reichsversicherung, ferner die

von mir bei der Verschiedenheit der Berggesetze erwähnte Erhaltung der Knappschaftsansprüche beim Ausscheiden aus der Kasse gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr. Wir haben uns in unserem Antrage enthalten, spezielle Vorschläge zu machen und spezielle Wünsche auszusprechen; wir haben nicht die Wünsche ausgesprochen, die ich zur mündlichen Begründung unseres Antrags Ihnen dargelegt habe. Wir haben dies getan von der Ansicht ausgehend, daß wir eher einen Erfolg haben würden mit unserem Vorgehen, indem wir die ganze Frage unter die Augen des Reichsamts des Innern brächten und uns nicht darauf beschränkten, nur einzelne Punkte aus ihr hervorzuheben, die vielleicht dort auf Schwierigkeiten stoßen, während, wenn das Reichsamt des Innern mit der Prüfung der ganzen Frage und der Einzelheiten, die bei ihr hervortreten, befaßt wird, wenn es den einen Gesichtspunkt gegenüber dem anderen abwägen kann, es dann vielleicht bei einer gründlichen Prüfung zu einer uns entsprechenden Entschliebung kommt, als wenn wir uns auf einzelne Punkte beschränken.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus — das darf ich vielleicht schon bemerken, ehe der Antrag Auer begründet wird — ist auch unser jetzt gestellter Antrag entstanden, den Antrag Auer den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen, weil wir eben wünschen, daß eine Gesamtprüfung der Frage, wie wir sie uns denken, dort stattfinden möge.

(Lebhafter Beifall in der Mitte.)

(103. Sitzung vom 2. Dezember 1905, S. 3319.)

Der sozialdemokratische Abg. Sachsse begründete den sozialdemokratischen Antrag. Am 12. Dezember wurde die Debatte fortgesetzt und zu Ende geführt. Der christlich-soziale Abg. Burckhardt erklärte seine Übereinstimmung mit dem Zentrumsantrag, der Pole Korfanty mit dem sozialdemokratischen; Dr. Paasche (S. 122) sprach sich für den Zentrumsantrag aus, wenn er auch in den Einzelheiten nicht so weit gehen wollte wie Dr. Spahn. Der inzwischen verstorbene Abg. Stözel besprach in erster Linie die Schattenseiten des Kohlenyndikates mit der Stilllegung der Zechen; forderte den Achtstundentag mit verkürzter Arbeitszeit an nassen Orten und in Gruben mit hoher Temperatur, ebenso obligatorische Arbeiterausschüsse und eine Reform des Knappschaftswesens. Dann führte er sehr lebhaft Klage über die schlechte Behandlung der Arbeiter. Unter diesen herrsche „große Unzufriedenheit und Aufregung“ wegen der Feierschichten und dem Sinken des Lohnes.

Wenn das Zentrum den sozialdemokratischen Antrag als Material überweisen wolle, so liege darin keine Abneigung gegen denselben; es wolle sich nur nicht auf Einzelheiten festlegen und wolle eine Gesamtprüfung der Bergarbeiterfrage (110. Sitzung vom 12. Dezember 1904, S. 3513). Der freisinnige Dr. Mugdan sprach sich für beide Anträge aus, nur wünschte er den sozialdemokratischen Antrag zur Berücksichtigung überwiesen. Der Abg. Sachse unternahm in seiner zweiten Rede noch folgenden Angriff gegen das Zentrum:

Was hat z. B. Herr Hitze über die Berginspektion gesagt? Er jagte einmal im Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1899 über die Berginspektionsfrage: „Meine Herren, wir verlangen gar nicht, daß es gesetzlich eingeführt wird; laden Sie doch die Arbeiter einmal dazu ein, ohne daß sie sich die Kontrolleure wählen sollen.“ Wenn man sie nur einladet, gibt man ihnen kein Recht in die Hand, und wenn sie unartig werden, kann man ihnen das Ding sofort wieder entziehen. Ich will Ihnen die ganze Stelle nicht vorlesen. Lesen Sie es nach! Dann werden Sie sehen, daß ich nicht übertreibe. Und wenn die Regierung es nachliest, wird sie glauben: ach, dem Zentrum ist es gar nicht so ernst mit seinen Forderungen, und deshalb können wir mit dem Reichsberggesetz und den verlangten Reformen für die Bergleute noch lange warten.

Der Zentrumsabgeordnete Burlage erwiderte sofort darauf:

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Sachse hat vorhin einen Vorwurf gegen den heute nicht anwesenden Abgeordneten Dr. Hitze erhoben. Denselben Vorwurf hat der Herr Abgeordnete schon im Jahre 1899 in der Sitzung vom 29. November hier vorgebracht; dieser Vorwurf ist aber auch damals schon von Herrn Dr. Hitze persönlich widerlegt worden.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Ich bin zufällig in der Lage, diesen Punkt an der Hand des Stenogramms richtig zu stellen, und will es nicht unterlassen. Der Herr Abgeordnete Hitze hat seiner Zeit im Preussischen Abgeordnetenhaus gesagt:

„Ich verlange heute noch durchaus nicht, daß die Staatsregierung oder die Parteien sich gesetzlich festlegen,“

— es handelte sich um die Mitwirkung der Arbeiter bei der Bergaufsicht —

„sondern nur, daß praktische Versuche gemacht werden.“

Daraus hat schon 1899 der Herr Abgeordnete Sachse den Vorwurf hergeleitet, der Herr Abgeordnete Hitze stände auf dem Standpunkt,

daß er die Mitwirkung der Arbeiter nicht gesetzlich festgelegt haben wolle, sondern er wolle gleichsam nur — wie der Herr Abgeordnete heute sich ausgedrückt hat — in formloser Weise die Bergarbeiter eingeladen haben.

Meine Herren, schon damals hat dazu Herr Abgeordneter Hitze folgendes erklärt:

„Ich bin entschieden für eine geordnete Mitwirkung der Bergarbeiter bei der Bergaufficht eingetreten. Es wurde heftige Opposition dagegen laut, und es wäre eine gesetzliche Regelung (damals im Abgeordnetenhaus) erst recht nicht zu erreichen gewesen. So habe ich dafür plädiert, man solle doch einmal praktische Versuche machen, ob die Befürchtungen, die man hege, sich bewahrheiteten. Ich habe einen Vorschlag zur Güte gemacht, den Vorschlag vorläufiger praktischer Versuche, in der Hoffnung für mich, daß wir dann später das, was wir zunächst bloß tatsächlich erreichen, auch gesetzlich oder im Verwaltungswege erreichen würden.“

(Hört! hört! in der Mitte.)

Herr Abgeordneter Hitze hat ausdrücklich hinzugefügt, er sei stets eingetreten für eine gesetzliche Festlegung der Mitwirkung der Arbeiter bei der Bergaufficht.

Meine Herren, es ist doch sonderbar, daß derselbe Herr Abgeordnete, der den angeführten Vorwurf damals erhob, einen Vorwurf, welcher sofort widerlegt worden ist, diesen Vorwurf auch heute wieder erhebt.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich denke, der Herr Abgeordnete müßte sich doch heute an die Sache noch erinnern; er wird sich vielleicht auch (wie der Herr Kollege Erzberger mir zuruft) an die bekannten Kochrezepte erinnern, die Herrn Dr. Hitze immer und immer wieder vorgehalten werden, obgleich schon 20 mal erklärt worden ist, wie die Sache sich verhält.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

Im übrigen verwahren wir uns gegen den Vorwurf, daß es uns mit unseren Anträgen nicht ernst sei. . . .

Die Sache lag so, daß verschiedene Mitglieder des preußischen Hauses der Abgeordneten den Vorschlägen und Ansichten des Herrn Abgeordneten Hitze entgegentraten. Um diese Gegner zu widerlegen und zu beruhigen, um sie von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht zu überzeugen, hat er

(Lachen und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

die eben vorgelesenen Bemerkungen gemacht. . . . So wie der Herr Kollege Hitze seine früheren Worte selbst erklärt hat, haben sie einen unverfänglichen Sinn. Man entstellt die Wahrheit, wenn man Worte aus dem Zusammenhange herausnimmt.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

(110. Sitzung vom 12. Dezember 1904, S. 3534.)

Der Antrag des Zentrums fand eine sehr große Mehrheit, in einzelnen Punkten sogar Einstimmigkeit, sehr viele Konservative stimmten für den Antrag. Der Antrag des Zentrums, den sozialdemokratischen Antrag als Material zu überweisen, wurde fast einstimmig angenommen. So stand es vor dem Streik im Dezember 1904.

b. Die Verhandlungen während des Streits.

Da brach im Januar 1905 der Streik aus; die Nichterfüllung der Wünsche der Arbeiter hatten ihn hervorgerufen. Das Zentrum verlegte nun seine Aktion zugunsten der Bergarbeiter in das Abgeordnetenhaus, weil dieses bisher zuständig war in Bergsachen und es dort auf eine raschere Abhilfe rechnen konnte, wie es auch die preußische Regierung erklärte. Bereits in der Generaldebatte zum Etat kam der Abg. Herold daselbst auf den Streik und die Wünsche der Arbeiter zu sprechen. Im Reichstage brachten die Sozialdemokraten eine Interpellation (Nr. 550) über den Streik ein mit der Anfrage:

„Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen?“

Am 20., 21. und 27. Januar 1905 (123., 124. und 125. Sitzung) ist hierüber verhandelt worden. Der sozialdemokratische Abg. Huß begründete die Interpellation und verbreitete sich sehr eingehend über den Streik und seine Ursachen. Reichskanzler Graf Bülow erklärte:

Die bisher von dem Gros der Bergarbeiter beobachtete ruhige Haltung überhebt mich nicht der Mahnung an die Arbeitnehmer, sich nicht zu Gewalttätigkeiten hinreißen zu lassen. Insbesondere ist es die Pflicht der Behörden, die persönliche Freiheit zu schützen. Wenn der Mensch das Recht zum Streiken hat, so hat er auch das Recht zum Arbeiten

(Sehr richtig! rechts),

und dieses Recht muß gegen jede Art von Terrorismus nachdrücklich geschützt werden.

(Zustimmung rechts.)

Meine Herren, ich beklage es tief, daß im Ruhrgebiet noch keine Einigung zustande gekommen ist. Die zur Vermittlung berufenen Staatsorgane haben jedenfalls das ihrige getan und werden in der gleichen versöhnlichen Richtung auch weiter bemüht bleiben.

Wenn die Vertreter der Grubenbesitzer den Wunsch der Staatskommissare nach gemeinsamen Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiter ignorieren sollten, so würde ich das gerade so mißbilligen

(Hört! hört! links),

wie ich trotz der nach meiner Ansicht verfehlten Rechtfertigungsversuche des Herrn Vorredners die Einstellung der Arbeit ohne vorherige Kündigung mißbillige und bedaure.

(Sehr gut! rechts.)

Hier Recht und Unrecht, das unter Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses Mögliche von dem Agitatorischen und Utopischen zu scheiden, bedarf einer sehr sorgsam Untersuchung. Um eine solche gerecht vorzunehmen, dazu muß man sich von parteipolitischen Gründen und Spekulationen noch freier halten, als dies der Herr Vorredner getan hat. . . . Die Arbeiterorganisationen sind in Deutschland nicht aus wirtschaftlichen Bedürfnissen natürlich entstanden

(Zurufe von den Sozialdemokraten),

— lassen Sie mich doch meinen Gedanken ausführen —, sondern sie sind, von dieser oder jener Ausnahme abgesehen, im wesentlichen Werkzeuge der politischen Parteien.

(Sehr richtig! rechts, — Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Wenn Sie das bestreiten, so weise ich Sie hin auf den Ursprung beispielsweise der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften, bei deren Begründung doch gewiß mitbestimmend das Motiv war, die Arbeiter gegenüber der Agitation, der genialen Agitation von Ferdinand Lassalle bei der Fortschrittsschneise zu halten. Selbst bei den christlichen Arbeitervereinen spielen Parteiinteressen hinein. Und nun vollends die sozialistischen Gewerkschaften, die von Anfang an ja gar nichts anderes sein sollten als Ererzierplätze, als Manöverfelder für eine Partei des Umsturzes, als eine Schule für die Erziehung der Arbeiter zu jenem Kommunismus, der das Ende unserer Kultur und der Tod der individuellen Freiheit sein würde.

Welche Sprache führt denn die sozialdemokratische Presse gegenüber diesem Streik? Es ist möglich, daß die Führer aus praktischen und taktischen Gründen in diesem Augenblick den Ausbruch des Streiks nicht gewollt haben. Nachdem aber der Streik ausgebrochen ist, bringt jede Nummer jeder sozialdemokratischen Zeitung, insbesondere der „Vorwärts“, Tag für Tag ganze Wagenladungen von Öl, das ins Feuer gegossen wird. (S. 3920.)

Der Reichskanzler wies dies an einer Reihe von Zitaten nach. Minister Möller meinte, daß die vielen Angriffe des Abg. Huß es ihm sehr erschwert hätten, noch weiter die Rolle des Unparteiischen zu spielen. Die Verhandlungen der Regierungskommission mit den Unternehmern seien auf einen toten Punkt angelangt; die

Kommissare kehrten zurück; aber jede Beschwerde der Arbeiter werde vor wie nach weiter geprüft werden. „Die Unternehmer haben es abgelehnt, mit den Arbeitern kontradiktorisch zu verhandeln. (Stürmische Rufe: hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, ich habe das in hohem Grade bedauert.“ (Bravo! und sehr richtig! rechts, in der Mitte und bei den Nationalliberalen).

Ferner teilte der Minister mit:

„Was die Zechenstilllegung betrifft, die andere Frage, die zweifellos sehr aufregend gewirkt hat, so haben sie auch darüber meine Verwaltung angegriffen, als ob sie lediglich aus Gleichgültigkeit nichts getan hätte. Ihnen sollte bekannt sein, die sich mit dieser Materie doch fortwährend beschäftigten, daß wir im Abgeordnetenhaus eine Kommission eingesetzt haben, die sich mit der Zechenstilllegung beschäftigt hat, und daß dort einstimmige Beschlüsse zustande gekommen sind, wonach der § 65 des Berggesetzes zu reformieren wäre, sodaß er tatsächlich anwendbar sei, und daß weiterhin versucht werden solle, ob man durch zwangsweise Zusammenlegung der Felder betriebskräftigere Zechenverbände schaffen könne. Beides ist von mir zugesagt. Das erstere Gesetz ist in der Ausarbeitung begriffen und nahezu fertig; es bietet aber sehr große juristische Schwierigkeiten, weil man gewisse Begriffe von Eigentum etwas modifizieren muß. Daß das nicht leicht ist, werden die Herren anerkennen. An uns hat es nicht gelegen, diese Angelegenheit so schnell als möglich voranzubringen.“

Der Abg. Stözel, der während seiner 28jährigen Reichstagstätigkeit so oft für die Bergarbeiter gekämpft hatte, hielt nun seine letzte Rede im Reichstag; sie sei als ein ehrendes Denkmal im Wortlaut wiedergegeben:

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat in den Ausführungen, die er vorhin machte, bemerkt, die **Gewerkschaften** wären alle zu **politischen Zwecken** gegründet worden, und politische Parteien ständen hinter den Gewerkschaften. Ich kann dem Herrn Reichskanzler versichern, daß er sich, wenn er dabei die christlichen Gewerkschaften auch mit im Auge hat, irrt. Die christlichen Gewerkschaften sind nicht zu parteipolitischen Zwecken gegründet worden, sie hängen auch nicht mit politischen Parteien zusammen, es gehören den christlichen Gewerkschaften Mitglieder verschiedener Parteien an. Es sind katholische und evangelische Mitglieder in dem Christlichen Gewerkverein. Sie sind bestrebt, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zu fördern. Nur wirtschaftliche Gründe veranlassen die christlichen Gewerkschaften in die Arbeiterbewegung einzutreten; jedwedes politische Parteiinteresse liegt ihnen dabei fern. Die christlichen Gewerkschaften

sind seinerzeit gegründet worden, um die auf christlichem Boden stehenden Arbeiter zu sammeln und diese Arbeiter von den Sozialdemokraten zurückzuhalten.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Daß das eine bekannte Sache ist, das braucht hier doch nicht besonders betont zu werden. So viel dazu!

Nun hat der Herr Reichskanzler sich auch gewundert, daß der Streik dort unten im Ruhrrevier so **urplötzlich** ausgebrochen wäre. Darüber habe ich mich gar nicht gewundert. Ich werde das nachher noch näher darlegen. Ich hatte vor 14 Tagen oder drei Wochen noch die Überzeugung, daß der Ausbruch des Streiks sich vielleicht noch hinziehen würde bis zum Beginn des Frühjahrs; dann hielt ich ihn aber für unvermeidlich.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Dann erklärte der Herr Minister Möller, es hätte sich gezeigt, daß die Gelehrten nicht recht hatten, die da meinten, wenn man die Organisation schüfe, würden die schon die Arbeiter sammeln und in Zaum halten, daß nicht so unvorhergesehen ein Ausstand ausbreche. Ja, wie Organisationen gegründet worden sind, haben die darauf vertraut, daß Arbeitgeber und Arbeiter gegenseitig verhandeln würden, wenn es mal zu Zwistigkeiten komme. Wie können aber die Organisationen vermitteln, wenn man von der Gegenseite, wie es im Ruhrrevier geschehen ist, es ablehnt, überhaupt mit den Arbeitern zu verhandeln!

(Sehr gut!)

Da können die Organisationen allerdings nach dieser Richtung nichts leisten, und dann muß es schließlich zu dem kommen, was jetzt im Ruhrrevier geschehen ist.

Nun hat man sich hin und her gestritten über die **Ursachen** dieses Streiks, und wie es möglich war, daß derselbe so urplötzlich zum Ausbruch gelangte. Denjenigen, die den Verhältnissen näher stehen, ist das sehr begreiflich. Im Laufe der Jahre hatte sich bei den Bergarbeitern eine große Erbitterung angesammelt, die sich schließlich Luft zu machen suchte. Man klagte einmal über lange Schichtzeit, dann vor allem über schlechte Behandlung. Der letztere Grund ist eigentlich auch in diesem Streik der vorwiegendste.

(Hört! hört!)

Aus diesem Grunde kamen die Arbeiter zum Entschluß, nun in den Streik zu treten; sie fühlten sich gewissermaßen gewaltsam hineingedrängt. Es wird zu wenig berücksichtigt, daß die Behandlung, die den Leuten zuteil wird, schließlich solche Folgen haben kann und muß — ich komme darauf später noch zurück.

Eine andere Ursache, welche eine Unmenge Zündstoff ansammelte, ist die **Stillelegung der Zechen** im Süden des Ruhrreviers. Diese Angelegenheit ist sowohl im Preussischen Abgeordnetenhaus wie im Reichstage ausgiebig erörtert und dabei festgestellt worden, daß nicht

allein die Bergleute durch diese Manipulation des Großkapitals schwer leiden, sondern in den betroffenen Revieren auch der Mittelstand und ganze Gemeinden ruiniert werden. Wie das geschehen ist, haben wir im Ruhrrevier erfahren. Man hat sich nun in dem Kreise der großen Zechenbesitzer Mühe gegeben, die Sache als nicht sehr bedeutend hinzustellen, und vor allen Dingen ist erklärt worden, die Ankäufer der dem Untergang geweihten Ruhrzechen hätten ein unbedingtes Recht, diese Gruben stillzulegen. Dieser Standpunkt wurde in der schroffsten Form von einem Besitzer zur Geltung gebracht, mit dem vor einiger Zeit die Bergbehörde verhandelte. Bei der betreffenden Grube, die nach dem Gutachten der Sachverständigen noch mit Nutzen weiter betrieben werden konnte, war noch damit zu rechnen, daß, wenn sie stillgelegt würde, zwei weitere Gruben wegen großen Wasserzufflusses zum Erliegen kommen würden. Da ist es begreiflich, daß der betreffende Kommissar der Regierung sich bemühte, den Besitzer zum Weiterbetrieb der Grube zu veranlassen, aber er wurde abgewiesen; es wurde also der persönliche Vorteil dem allgemeinen Wohl vorangestellt. So wurde die Sache gehandhabt.

Nun, zur Beurteilung dieser Sache in Kapitalistenkreisen liefert eine Versammlung eines Börsenvereins, die vor kurzem in Düsseldorf stattfand, einen bemerkenswerten Beweis. Von dem Vorsitzenden dieser Versammlung wurde die Stilllegung der Zechen als eine wirtschaftliche Notwendigkeit erklärt. Mich hat dieser Ausspruch, in dem sich eine große Härte kundgibt, weiter nicht gewundert und nicht überrascht; ist doch der großkapitalistische Bergbau mit der Börse auf das innigste verschwägert. Daß Tausende von Existenzen zu Grunde gehen, wird für eine wirtschaftliche Notwendigkeit erklärt. Damit glaubte man die Sache abgetan zu haben. Meine Herren, wie ist es denn nun bei der Stilllegung der Zechen gegangen? Wir haben ja die Sache hier schon verhandelt; ich habe damals erklärt, daß in dem Kreise Hörde sechs Sparkassen sich befinden, die über 12 Millionen Mk. als Hypotheken auf dem Eigentum von Bergleuten angelegt haben. Nun, bei der Stilllegung von Zechen wird das Eigentum dieser Bergleute ungemein entwertet. Die Sparkassen beleihen höchstens bis zu 50 Prozent, und es werden deren Forderungen wohl gesichert sein; die anderen 50 Prozent des Eigentums ist aber der aufgesparte Schweiß dieser Bergleute oder ihrer Eltern oder Großeltern. Das Geld ist angesammelt worden, um zu einem Eigentum zu gelangen, und diesen Eigentümern wird je nach der Lage ihr Eigentum fast vollständig entwertet. Es ist mir von einer Witwe aus einem kleinen Orte mitgeteilt worden, welchen Schaden sie hatte; sie hatte früher in ihrem Hause zwei Einwohner gehabt, von diesen beiden Mietern habe sie 200 Mk. im Jahre bezogen — es waren kleine Wohnungen, wie sie in einem solchen Häuschen vorhanden sind —; diese beiden Mieter, die Bergleute waren, seien

weggezogen, weil sie in der Nähe ihrer Wohnung keine Arbeit mehr hatten. Schließlich wurde die Witwe, die einen Sohn hat, der Bergmann ist, doppelt geschädigt. Der Sohn, der früher eine Stütze der Mutter war, mußte, um als Bergmann weiterzuarbeiten, in ein anderes entferntes Revier gehen, und die Unterstützung der Mutter hatte ein Ende. Da kann man sich denn denken, daß bei einer derartigen Wirtschaft die Leute sehr erbittert werden. Mich hat es überhaupt nicht gewundert, daß die Leute mit den Zähnen knirschten. Vor 14 Tagen war ich in einem Orte meines Wahlkreises, und einer der Besitzer im Dorfe erklärte mir, daß in dem kleinen Orte weit über 100 Wohnungen leer ständen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte),
und daß die betreffenden Hausbesitzer absolut nicht mehr vermieten könnten. Der Verlust dürfte mithin ein bleibender sein. Aber außerdem macht es den Leuten, die sich in den letzten Jahren ein Haus gebaut haben und noch weiter Geld brauchen, außerordentliche Sorgen, welches zu bekommen, sie können keine Hypotheken auf ihre Grundstücke mehr bekommen, weil sie zu sehr entwertet werden. Nun, da habe ich einem gesagt, es gebe ja ein gutes Mittel dafür, es habe ja die große Gewerkschaft, die die Grube in der Nähe damals gekauft habe, so große Reserven im Sack gehabt und habe erklärt, sie würde die Hypotheken übernehmen — diesem Mann war nämlich die Hypothek gekündigt worden —, wenn die Hausbesitzer durch Stilleliegen der Gruben in Not gerieten. Der Mann hat sich auch an die betreffende Gewerkschaft gewandt, und die hat ihm dann erklärt, es ginge sie gar nichts an, mit ihrer Erklärung hätte sie nur gemeint solche Häuser, die etwa auf dem von den Zechen erworbenen Grund und Boden ständen oder für Zechenarbeiter angelegt worden wären oder die von Zechenarbeitern angekauft worden wären. Ja, bei einer solchen Einschränkung kommen die anderen allerdings schlecht weg. Meine Herren, ich komme nun zu der **Behandlung**, die den **Bergleuten** zuteil geworden ist und die nicht eine solche ist, wie der Herr Minister Möller geglaubt hat im Abgeordnetenhaufe es darlegen zu sollen.

(Lebhafte Rufe: hört! hört! bei den Sozialdemokraten
und in der Mitte.)

Der Herr Minister ist da nicht gut unterrichtet worden. Es kommen über nichts so viele Klagen wie gerade über die schlechte Behandlung.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Nun hat der Herr Minister gemeint, bei 7700 Unterbeamten könne es schon vorkommen, daß der eine oder andere sich Ausschreitungen zu schulden kommen lasse wie bei einer jeden anderen Gesellschaft. Ja, wenn es das wäre, würde nicht so viel Erbitterung unter den Bergleuten herrschen. Nein, die Bergleute werden vielfach in einer Weise behandelt, die geradezu nicht mehr zu ertragen ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte.)

Und da muß ich dem Herrn Interpellanten recht geben, daß die Worte, die er vorhin angeführt hat, und noch viel schärfere gebraucht werden. Ich könnte davon eine ganze Menge anführen, darauf will ich aber nicht näher eingehen. Aber diese Behandlung ist eine außerordentlich betrübende Tatsache.

(Hört! hört!)

Es hat vor einigen Tagen in einem rheinischen Blatt ein Arbeitgeber eine kleine Notiz geschrieben, die das bestätigt, daß die Arbeiter vielfach von den unteren Beamten schlecht behandelt würden; er meint aber, das seien die früheren Kameraden der Bergleute, und das könne man den Besitzern nicht zur Last legen. Diese unteren Beamten hätten ihre Ausbildung auf den Bergschulen in Bochum und Essen erhalten; von den oberen Beamten würden die Leute nicht in der Weise behandelt. Aber der Herr ist wahrscheinlich noch nicht in der Grube gewesen, wenn die Akademiker das Wort hatten

(Weiterkeit!),

denn die machen darin nur wenige Ausnahmen, d. h., wenn sie sich überhaupt herablassen, mit dem Arbeiter zu reden

(hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten),
und das trifft in den meisten Fällen zu

(hört! hört!);

denn sie verschließen sich einfach dem Arbeiter gegenüber, sie verkehren nicht mit ihm, bei dem Arbeiter hört gewöhnlich der Instanzenweg bei den Betriebsführern auf. Selbst diejenigen, die da glauben, wie der Bergbauliche Verein, die Forderungen der Arbeiter überhaupt ablehnen zu müssen, werden zugeben müssen, daß dieser Forderung einer besseren Behandlung wirklich nachgekommen werden kann,

(sehr richtig! in der Mitte),

ohne daß die Zechenbesitzer darunter Schaden leiden.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe einen Zechendirektor gekannt, auf dessen Grube, als der Direktor die Verwaltung übernahm, es auch üblich war, mit „Schweinehunden“ aufzuwarten. Er hat sich von den unteren Beamten dringend verbeten, in solcher Weise mit den Arbeitern zu verkehren, und hat den Arbeitern erklärt, der Weg zu seinem Zimmer stände ihnen jederzeit offen, und sonst sollten sie zu seiner Wohnung kommen, wenn sie irgend welche Beschwerden hätten, die sonst nicht behoben würden. Der Direktor hat mit den Leuten freundschaftlich verkehrt, und die Unterbeamten sahen bald ein, daß es für sie auch notwendig war, und auf der Grube hat man nie weiter von einer Zwistigkeit gehört, solange dieser Direktor sie verwaltete. Wie es nach seinem Tode gegangen ist, das weiß ich nicht; aber wenn er keinen Nachfolger gehabt hat, der in seine Fußtapfen getreten ist oder der sich durch das, was sein Vorgänger geleistet hat, nicht hat

belehren lassen, dann wird es da wohl auch wieder gehen wie auf vielen anderen Gruben. Einige Gruben machen allerdings eine ehrenvolle Ausnahme in der Behandlung der Leute, aber viele sind es nicht; denn die Zehndirektoren verkehren ja mit den Arbeitern für gewöhnlich nicht, sie sind für sie unzugänglich, sie hören von ihren Beschwerden nichts und können sie also auch nicht abstellen.

Nun haben die Arbeiter, nachdem sie in den Streik eingetreten sind, ihre **Forderungen** gestellt. Diese Forderungen, welche dem Verein für bergbauliche Interessen unterbreitet worden sind, lauten:

1. Achtstündige Schichtzeit, einschließlich Ein- und Ausfahrt, und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden und von 1907 ab 8 Stunden.

Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Überfahrten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.
3. Das Wagnenuller wird sofort beseitigt, und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenen Wagen bezahlt. (Demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betr. Wagen befindet.) Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England).

Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bzw. Wiegemeister zu wählen (§ 80 c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zecheverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn bei den letzteren beim Lohntage in Abzug.

Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden):
 - a) Minimallohn für Hauer und Lehrhauer im Bedinge 5,— Mk.,
 - b) für Hauer und Lehrhauer im Schichtlohn 4,50 Mk.,
 - c) für Bremser 3,— Mk.,
 - d) für Pferdetreiber 3,— Mk.,
 - e) für Schlepper 3,80 Mk.,

- f) für erwachsene Tagarbeiter 3,80 Mk.,
 - g) für Maurer 5,— Mk.,
 - h) für jugendliche Tagarbeiter 1,50 Mk.,
 - i) für Koksarbeiter, Planierer 4,50 Mk.,
 - k) für Koksarbeiter, Verloader 5,— Mk.,
 - l) für Koksarbeiter, Füller 3,80 Mk.,
 - m) Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betr. Monats erste Abschlagszahlung, zehn Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohn tag.
6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung
- a) aller Beschwerden und Mißstände,
 - b) aller Lohndifferenzen, einschließlich des Bedingelohnes,
 - c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht. Mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen bezw. Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.
7. Einführung von Grubenkontrolluren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und 30 Jahre alt sein.
8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.
9. Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreise an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben (mindestens monatlich einen Wagen).
10. Beseitigung der zu vielen und zu harten Strafen.
11. In den Mietkontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung aufzunehmen.
12. Humane Behandlung. Bestrafung und eventuelle Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.
13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung; insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und rausgesetzt werden.
14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen.

Aus diesen Forderungen will ich nur einige herausziehen, um nachher noch einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Bezüglich der Schichtzeit fordern die Bergleute achtfündige, sechsstündige Schichtzeit in heißen und nassen Orten. Dann wollen sie eine Änderung haben, damit das Wagennullen endlich wegfällt, und es gemacht wird, wie es gegenwärtig in England Gebrauch ist. Dann soll ein Wagenkontrolleur aus der Belegschaft zu wählen sein, der alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder haben soll und bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt ist wie alle anderen. Dann werden hier Änderungen aufgestellt bezüglich der Löhne, wegen Errichtung von Arbeiterausschüssen usw. Dann: Einführung der Grubenkontrolleure, die in geheimer Wahl zu wählen sind; Reform des Knappschaftswesens. Dann sind bezüglich der Deputatkohle Wünsche vorgebracht, weiter bezüglich der Änderung der Mietkontrakte, es wird eine humanere Behandlung verlangt, es sollen ferner keine Maßregelungen stattfinden und keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere für die Bewohner der Zechenkolonien, endlich Anerkennung der Arbeiterorganisation.

Wenn man das liest, meine Herren, tauchen Erinnerungen aus früherer Zeit wieder auf. Wenn ich daran denke, wie wir im Jahre 1892 im Preussischen Abgeordnetenhaus die Novelle zum Berggesetz beraten haben, kommt mir das alles außerordentlich bekannt vor, was hier die Arbeiter wünschen. Damals wurde bekanntlich die Regierungsvorlage noch beschnitten, und man merzte vieles darin aus. Wir unsererseits haben im Preussischen Abgeordnetenhaus Anträge gestellt über Zeit und Ort der Lohnzahlung, über die Voraussetzungen, unter welchen Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertretung der Bergwerksbesitzer, welchen die Befugnis zu solchen Anordnungen zusteht, und über den Beschwerdeweg. Wir haben ferner beantragt, das festgesetzte Gedinge muß den beteiligten Arbeitern zur Einsicht offen liegen, im Bedingebuch eingetragen und abschriftlich der beteiligten Kameradschaft mitgeteilt werden. Dieser Antrag wurde mit 132 gegen 100 Stimmen abgelehnt. Das nämliche fordern heute nach 13 Jahren die Bergleute wieder, denn diese Forderungen sind noch immer nicht erfüllt. Ich habe damals im Preussischen Abgeordnetenhaus geltend gemacht, daß fast in jeder kleinen Fabrik dem Arbeiter, der im Akkord steht, ein Akkordzettel sofort nach Abschluß des Akkords überreicht werde, damit er am Lohnstage wisse, was er zu fordern habe. Dieser Akkordschein wird nach beendigter Arbeit abgeliefert. Das verweigert man den Arbeitern hier, wo die Sache viel schwieriger liegt; wo sie mit einer Kameradschaft zusammenarbeiten, will man ihnen einen solchen Bedingezettel nicht geben. Die Gründe, die für diese Verweigerung angeführt wurden, waren wirklich sehr windig. Anderwärts hat man das getan, um nicht Streit zu bekommen; in den Bergwerken war beständig Streit über die Festsetzung der Bedinge.

Wenn der Betriebsführer vor Ort kam, um das Bedinge zu machen, und wieder ging, wußten vielfach die Leute nicht: habe ich nun den Satz, ist er mir angerechnet für den Meter und für die Förderung des Wagens Kohle, oder habe ich ihn nicht? — Und nachher am Lohntage traten die Streitigkeiten ein. Dann kam damals der Antrag:

„Die Strafgeelder sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden oder zu bildenden Unterstützungskasse überwiesen werden, deren Verwaltung dem ständigen Arbeiterausschusse oder einem in der Majorität in geheimer Wahl gewählten Vorstande obliegt.“

Das ist ebenfalls abgelehnt worden. Was ist nun die Folge? Die Unterstützungskassen, in welche die Gelder von den genullten Wagen, Strafen usw. fließen, sind allerdings gebildet worden. Die Arbeiter haben aber meistens nichts dabei zu sagen, ja, ihnen wird noch nicht einmal Auskunft darüber gegeben, wie es nun mit dem Gelde steht. Daß sich da nun das Mißtrauen in die Arbeiterkreise hineinschleicht, das läßt sich leicht begreifen. Dann haben wir weiter beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen,

„möglichst bald eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, inwieweit eine Herabsetzung der Arbeitszeit in den Bergwerken der verschiedenen Oberbergbezirke aus Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlich erscheint, und das Resultat derselben, sowie die auf Grund des § 197 des allgemeinen Berggesetzes getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen dem Landtage mitzuteilen“.

Wir forderten damit den sanitären Arbeitstag. Das wurde ebenfalls abgelehnt. Ebenso ist abgelehnt worden der Antrag auf geeichte Gefäße, wofür sich der damalige Oberberghauptmann noch ganz besonders verwandte. Der Grund, weshalb wir darauf drangen, war folgender. Es waren früher im Ruhrrevier sogenannte Zehnschaffelwagen im Gebrauch, die gewöhnlich 11 Zentner faßten, sodaß, wenn man von diesen Wagen 18 in einen Doppelwagen abstürzte, man einen 200-Zentnerwagen vollgeladen hatte, und gewöhnlich hatte man noch etwas über. Nun führten einzelne Gruben größere Wagen ein von 12 und 13 Schaffeln; die Arbeiter wurden aber immer nach den früheren Wagen ausgelohnt. Darüber kam es auf einer Grube zum Streit, und die Sache kam auch vor Gericht. Deshalb hielten wir es für angemessen, darauf zu dringen, daß die Fördergefäße geeicht würden. Das wurde ebenfalls beiseite geworfen.

Was zum Schlusse erreicht wurde, war eine **Resolution**, von der man aber dann auch weiter nichts mehr hörte, dahingehend:

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage tunlichst bald einen Gesetzentwurf speziell nach der Richtung hin vorzulegen, daß

1. die Knappschaftsältesten und die von diesen zu wählenden Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Arbeiter und Berginvaliden in geheimer Wahl gewählt werden;
2. gegen die Entscheidung des Vorstandes, betreffend die Invalidisierung, der Rekurs an ein Schiedsgericht zugelassen werde, welches je zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern der Bergwerksbesitzer bezw. Repräsentanten und der Knappschaftsmitglieder unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars gebildet werden soll;
3. den Mitgliedern die bereits erworbenen Ansprüche für den Fall des Ausscheidens aus ihrer Beschäftigung gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr erhalten bleiben“.

Alle unsere anderen Vorschläge wurden abgelehnt. Ich bin aber fest überzeugt, daß manche von denen, die damals gegen uns gestimmt haben, sich heute sagen werden: es wäre doch besser gewesen, wenn wir den Anregungen aus dem Zentrum gefolgt wären.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Wir aus dem Zentrum können ruhig sagen: an Voraussicht hat es uns nicht gefehlt, denn wir haben schon vor 13 Jahren das Unglück anmarschieren sehen, das nun eingetreten ist. Wäre man uns damals gefolgt, so wäre heute dieser Streik, der nach beiden Seiten hin großen Schaden anrichtet, vermieden worden.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Ich habe es für richtig gehalten, daß diese Sache aus früherer Zeit noch einmal in Erinnerung gerufen werde. Dann würde man sich auch nicht zu sehr darüber wundern, daß es heute so turbulent zugeht. Man kann ja leicht sagen, die Arbeiter hätten sich an die Direktoren der Zechen wenden und mit ihnen verhandeln sollen. Ja, meine Herren, die wollten aber eben nicht. Da heißt es einfach: Vogel friß oder stirb; wir wollen nicht verhandeln. Meine Herren, wenn ein solcher Ton angeschlagen wurde gegenüber den königlichen Kommissaren bei den Verhandlungen über die Zeche „Luise Tiefbau“, dann kann man sich leicht vorstellen, welcher Ton den Arbeitern gegenüber angeschlagen wird. Es wundert mich auch gar nicht, daß der Bergbauliche Verein auf diese Resolution weiter keine Antwort gegeben hat und mit den Arbeitern nicht hat verhandeln wollen. Der Herr Interpellant hat hervorgehoben, daß im Jahre 1889 der verstorbene Herr Abg. Dr. Hammacher, der ja den Bergbaulichen Verein begründet hat, dessen Vorsitzender während 20 Jahre er gewesen ist, und für ihn sehr viel geleistet hat, erklärt hat: wir müssen mit den Leuten verhandeln, und den Bergbaulichen Verein damals dahin gebracht hat, daß er auf verschiedene Forderungen,

namentlich auch betreffs der Länge der Ausfahrt, eingegangen ist und die Erklärung veröffentlicht hat. Aber Herr Hammacher hat mir persönlich erklärt, seit der Zeit hat auch er von den Leuten etwas zu leiden gehabt

(Hört! hört! in der Mitte),

und man hat ihm den Dank dafür abgestattet, daß man ihn nicht wieder gewählt hat.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Dieser Herr hielt es nicht unter seiner Würde, mit den Arbeitern zu verhandeln, wie jetzt der Bergbauliche Verein, der alle Schuld auf die andere Seite schieben will. Es wird ja auch jetzt noch Leute geben, die sagen: die Grubenbesitzer haben keine Schuld. Man kann kaum sagen: Grubenbesitzer. Grubenbesitzer ist ein sehr dehnbarer Begriff. Im Grunde genommen sind es nur einige wenige Leute, die diese ganze Sache leiten und kommandieren.

(Sehr richtig! aus der Mitte.)

Denn wie die Verhältnisse nun einmal geworden sind an der Ruhr, Emscher und am Niederrhein, ist man in der Lage, den Tag ungefähr vorauszusagen zu können, an dem der ganze Kohlengrubenbesitz in den Händen weniger Firmen sich befindet.

(Sehr richtig! aus der Mitte.)

Und da versteht man auch, daß nicht bloß aus der Mitte der Arbeiter, sondern auch aus anderen Kreisen der Ruf ertönt: dann aber ist es wahrlich Zeit, daß der Bergbau verstaatlicht wird. Dieser Ruf macht sich mehr und mehr bemerkbar. Ja, früher war beim Bergbau noch ein persönliches Verhältnis zwischen den Arbeitern und den Gewerken. Dieses persönliche Verhältnis ist total verschwunden.

(Hört! hört!)

Ungefähr seit Ende der sechziger Jahre haben sich die Verhältnisse verschoben. Die Kraft des Bergarbeiters und seine Person ist Ware geworden wie andere Waren auch. Ich habe mich meinerseits bemüht, soviel ich konnte, auf die Arbeiter einzuwirken, denn man braucht sich ja nicht auf den Standpunkt des Herrn Abg. Hue zu stellen, daß überhaupt kein Kontraktbruch stattgefunden habe. Aber ein Kontraktbruch ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, wie man den Arbeitern entgegengetreten ist. Wenn da die Erbitterung um sich greift, da ist es leicht erklärlich, daß sie auf ihre Führer nicht mehr hören, wenn die dazu raten, man möge jetzt nicht in den Ausstand treten, sondern möge das auf eine spätere Zeit verschieben. Man hätte es ja verschoben, wie gesagt, bis zum Frühjahr. Dann wäre es wahrscheinlich auch für die Arbeiter viel günstiger gewesen; aber jetzt, nachdem nun einmal solche Vorkommnisse sich abspielten, nachdem auch die Kommissare der königlichen Regierung es nicht vermochten, daß die Arbeitgeber oder der Bergbauliche Verein mit den Arbeitern verhandeln wollten, kann man sich wohl denken, wie das auf die Leute wirkte. Es ist von der Versammlung in Alten-

essen berichtet, daß, als der Efferts mit dem ominösen Briefe vom Bergbaulichen Verein gekommen sei und den Brief verlesen habe, er zum Schlusse betont habe, man möge doch einmal bedenken, welche Nichtachtung darin liege, diese Kommission vertrete doch 250 000 Arbeiter, und die erhielte einen Brief, worin erklärt werde, daß man über die Forderungen der Arbeiter nicht verhandeln könne. Das schlug dem Faß den Boden aus. Denn daß eine solche wegwerfende Behandlung die Leute verbitterte, ist sehr begreiflich, und es ist auch sehr begreiflich, daß man darauf in den allgemeinen Ausstand eintrat. Es hatten ja schon vorher auf einer Reihe von Gruben die Arbeiter die Arbeit niedergelegt; jetzt kam mit einem Mal der größte Teil der übrigen Gruben dazu.

Nun läßt sich das **Elend** kaum ausmalen, das eintreten wird, wenn der **Streif längere Zeit** dauern sollte! Ich schließe mich in dieser Beziehung dem Wunsche des Herrn Reichskanzlers an, daß es bald gelingen möge, zu vermitteln, damit wieder Friede einziehe in das bergbauliche Revier. Wird das aber dadurch erreicht, daß die Vertreter der Gruben sich abschließen und erklären: wir erkennen die Leute als Vertreter der Bergarbeiter nicht an und verhandeln nicht mit ihnen? Ich meine, wenn heute die Arbeitgeber – seien es Fabrikanten oder Bergwerksbesitzer – in solcher Weise erklären: „Wir verhandeln nicht mit den Arbeitern!“, so ist das **in heutiger Zeit geradezu eine Schmach**

(Lebhafte Zustimmung in der Mitte.)

und eine Herausforderung der Arbeiter! Wozu haben denn die Arbeiter die Organisation gegründet, wenn man nicht mit ihnen verhandeln will? Man beruft sich auf England und sagt: schafft uns Organisationen wie in England! Dort verhandeln bekanntlich ungescheut die Grubenbesitzer und Fabrikanten mit den Arbeiterorganisationen. Ja, da schaffe mal einer Organisationen wie in England, wo man allerdings die Arbeit kündigt und den Zeitpunkt bestimmt, wo in Ausstand getreten werden soll, wo aber andererseits auch die Arbeitgeber mit den Arbeitern verhandeln. Ich glaube, es wird der Tag kommen, wo die Zechenmagnaten es bereuen werden, daß sie den Arbeitern gegenüber einen solchen Standpunkt eingenommen haben! Dieser Standpunkt läßt sich in der heutigen Zeit unter keinen Umständen mehr rechtfertigen!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die Zeiten sind vorüber!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Damit müssen sich auch die Grubenmagnaten abfinden. Mögen sie sich für noch so hohe Persönlichkeiten halten, mögen sie auch gegenüber solchen Personen, die in hoher Stellung sind, ihren Unhöflichkeiten freien Lauf lassen –, sie werden sich endlich doch dazu bequemen müssen, die Arbeiterorganisationen anzuerkennen!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Und ich bin der Meinung, das ist zu beiderseitigem Nutzen. Ich finde auch die **Forderungen**, die von den Bergleuten gestellt sind, durchaus **nicht so unbescheiden**. Es läßt sich über die eine oder andere noch streiten; im übrigen muß man sagen: das sind zumeist Forderungen, die wir vor 13 Jahren im Preussischen Abgeordnetenhaus gestellt haben

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und ich meine: wenn sie damals vor 13 Jahren angebracht waren, dann sind sie es heute ganz sicher noch.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe auch die feste Überzeugung, man würde mit den Arbeitern fertig geworden sein; denn mit ihnen läßt sich schon verhandeln, und die Arbeiter haben erklärt, als sie von Dortmund zurückkamen, sie wären mit den Verhandlungen mit dem Oberberghauptmann sehr zufrieden und befriedigt von dort weggegangen. Es wäre nur zu wünschen, daß sie, wenn sie mit den Zechenbesitzern verhandelten, auch ebenso befriedigt weggehen könnten. Dazu wurde ihnen allerdings keine Gelegenheit geboten.

Meine Herren, wer sich in der Bergarbeit umgesehen hat, wird es auch begreiflich finden, daß die Leute darüber so aufgebracht sind, daß sie **so lange unter Tage** bleiben müssen. Denn wie die Gruben namentlich im Emscher-Revier beschaffen sind, wo die Arbeitsstellen meistens sehr warm sind, dort sind die Kräfte des Arbeiters nach sechsstündiger intensiver Arbeit aufgebraucht. Es wird sich ja vielleicht auch ein Weg in dieser Beziehung finden lassen. Der Hauptgrund ist die Förderung, weil die Menschen nicht eher gefördert werden können als am Schlusse der Schicht. Sonst würde sich da leicht ein Weg finden lassen. Aber das ist eine Forderung gewesen seitens der Bergarbeiter nicht allein jetzt, sondern schon früher, und wer die alten Bergordnungen durchstudiert, der findet allenthalben, daß man vor Jahrhunderten eine längere Arbeitszeit als acht Stunden für die Bergleute überhaupt nicht kannte. Ich meine, wenn es in jener Zeit möglich war, mit achtsündiger Arbeitszeit sich abzufinden, dann muß es auch heute noch möglich sein. Wenn ein Mann in einer solchen hohen Temperatur arbeitet, dann sieht er, wenn er herauskommt, aus, als wenn er in einem Schlammbade gewesen wäre. Während der ganzen Zeit hat er geschwitzt, der Kohlenstaub hat sich dazwischengesetzt, und er sieht dann wie ein halber Neger aus. Es ist gewöhnlich am schlimmsten, wenn die Strecke, in der er arbeitet, naß ist. Dann hat er meistens mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Das sollte man doch auch berücksichtigen, und ich glaube, es ist sehr angebracht, nach dieser Richtung hin eine Besserung eintreten zu lassen.

Der Herr Minister hat erklärt, daß man bezüglich der **Stilllegung der Zechen** in der Kommission zu dem einstimmigen Beschluß gekommen sei, der § 65 des preussischen Berggesetzes müsse umgeändert

werden. Es ist eine Novelle zum Berggesetz in Aussicht gestellt worden. Dann wird es Zeit sein, mit den hier besprochenen Umständen sich zu beschäftigen und die notwendigen Änderungen im Berggesetz vorzunehmen. Vorläufig muß noch im Preussischen Landtag die Sache behandelt werden, denn wir haben noch wenig Aussicht, daß wir hier im Reichstag Wandel schaffen können. Dann wird man sich wohl in erster Linie mit der langen Arbeitszeit an heißen Orten zu beschäftigen haben. Wenn es schon sehr unangenehm ist, bei über 29 Grad Celsius in freier Luft zu arbeiten, wie viel unangenehmer muß es dann sein unter der Erde, wo man manchmal die Finger nehen muß, um an den Schlauch zu fühlen, ob überhaupt noch frisches Wetter zukommt. Denn manchmal ist die Wetterzufuhr auch nicht genügend, und dann wird es unten um so dumpfer, die Kräfte werden um so rascher aufgezehrt, sodaß die Leute schließlich mit Recht sich sehnen, wieder an die frische Luft nach oben zu kommen. Wir haben damals den Versuch gemacht, durch einen unserer Anträge im Preussischen Abgeordnetenhaus Abhilfe zu schaffen. Es ist uns nicht gelungen. Man wird sich aber bequemen müssen, da Änderungen eintreten zu lassen, und da wäre es an der Zeit, daß einmal Kommissionen hineinführen und vor die Orte führen, wo die hohe Temperatur ist, um sich selbst zu überzeugen, daß es notwendig ist, hier Wandel zu schaffen.

Meine Herren, zum Schluß habe ich noch eine Pflicht zu erfüllen. Ich muß bezüglich einer Mitteilung des Herrn Abg. Hue eine Berichtigung eintreten lassen. Der Herr Abg. Hue hat zu Beginn seines Vortrages erklärt, es habe der hochwürdige **Erzbischof von Köln** 1000 Mark an die Streikkasse gestiftet. Meine Herren, ich glaube, das Wort Streikkasse ist hier nicht anwendbar. Ich möchte zu dieser Sache einige Bemerkungen machen. Der hochwürdige Kardinal-Erzbischof von Köln war lange Jahre in Essen Professor und hat die Stadt und die Bewohner von Essen und Umgegend besonders lieb gewonnen. Es ist deshalb nicht auffallend, daß er zur Unterstützung der Armen und Notleidenden eine Gabe geschenkt hat. Er ist bei dieser Gelegenheit dem Beispiel eines anderen Kirchenfürsten gefolgt, welches ich mit einigen Worten erläutern will, um zu zeigen, daß das Vorgehen des hochwürdigen Erzbischofs von Köln nicht vereinzelt dasteht. Der große Kardinal Manning in London war bei den Arbeitern wie auch bei den Hochstehenden sehr beliebt. Beim großen Dockarbeiterstreik in London, wo über 250 000 Arbeiter streikten, wurde er gebeten, eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Er hat dieselbe angenommen und ist zu der Halle gegangen, wo der Lordmayor von London und noch einige andere Herren, sowie die Vertreter der Dockgesellschaft und die Vertreter der Arbeiter versammelt waren. Man hat, um den langen Streik zu beendigen, alle möglichen Vorschläge gemacht, und man hat außerordentlich lange verhandelt, ohne zu einer Einigung gelangen zu können. 12 Uhr nachts ist der Lord-

mayor von London weggegangen, weil er daran verzweifelte, daß eine Einigung noch zustande kommen würde. Der bald 80 jährige Priesterpreis blieb bei den Arbeitern und den Dockbesitzern zurück, und es ist ihm gelungen, eine Vereinbarung zustande zu bringen und den Frieden wieder herzustellen. Als die Morgennebel sich auf die Straßen Londons senkten, war der Friede geschlossen. Dafür sind ihm die Arbeiter Londons dankbar gewesen für immer. Es war also nicht zu verwundern, daß der Kardinal-Erzbischof von Köln diesem Beispiel folgte. Das Schreiben lautet wörtlich:

„Anbei übersende ich Ihnen 1000 Mk. zur Unterstützung der notleidenden Bergleutesfamilien. Ich urteile nicht über den Streik als solchen, über seine Aussichten und seine Berechtigung, ich rechne nur mit der Tatsache der Not, die an manche Familie herantritt, einer Not, die mir um so mehr zu Herzen geht, als eine große Zahl dieser Familien zu der mir unterstehenden Erzdiözese gehört. Ich darf aber den Wunsch beifügen, daß es der im Ruhrgebiet tätigen Ministerialkommission gelingen werde, den für die weitesten Kreise verhängnisvollen, den Wohlstand und, was noch mehr ist, den für die gedeihliche Entwicklung unseres Vaterlandes notwendigen sozialen Frieden schwer schädigenden, traurigen Streik in geeigneter Weise zu beseitigen. Dazu bedarf es freilich der Besonnenheit und weisen Mäßigung beider Faktoren. Ich füge auch den anderen Wunsch bei, daß es sich ermöglichen lasse, durch vorjorgliche Maßnahmen, namentlich auch durch Beihilfe der Gesetzgebung, für die Zukunft solche folgenschwere Vorkommnisse tunlichst zu verhüten.

(Lebhafte Bravo in der Mitte.)

Diesen ernsten Worten meines verehrten Oberhirten schließe ich mich von Herzen an. Ich glaube, ich kann im Namen aller meiner politischen Freunde erklären: wir teilen den Wunsch des hochwürdigsten Kardinal-Erzbischofs und wünschen mit ihm, daß bald wieder der Friede hergestellt und beiden Teilen ihr Recht werde.

(Lebhafte Bravo in der Mitte.)

(123. Sitzung vom 20. Januar 1905.)

Für die konservative Fraktion gab von Normann folgende Erklärung ab:

Ich habe im Namen aller meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir es ablehnen müssen, in eine Prüfung der einzelnen für die Arbeitsniederlegung in Betracht kommenden Momente einzutreten, solange die unter Kontraktbruch vollzogene Arbeitseinstellung fort dauert

(Zwischenrufe von den Sozialdemokraten),

die in vollem Widerspruch steht zu den Hauptgrundsätzen unseres

privaten Rechtslebens. Sobald dieser Rechtsbruch beseitigt und die Arbeit wieder aufgenommen ist, werden wir wohlwollend nach beiden Seiten hin in eine Prüfung dieser einschlägigen Fragen eintreten.

(Sehr gut! rechts. Lebhaftes Zwischenrufe von den Sozialdemokraten.)

Bis dahin aber erwarten wir, daß die staatlichen und öffentlichen Behörden mit voller Energie

(Zurufe von den Sozialdemokraten)

alles tun werden, um den Arbeitswilligen den nötigen Schutz für ihre freien Entschlüsse zu gewährleisten und die herrschende Erregung zu besänftigen. Wir freuen uns aufrichtigst, daß der Herr Reichskanzler sich heute in diesem Sinne hier energisch ausgesprochen hat.

(Lebhaftes Bravo rechts. Zurufe von den Sozialdemokraten.)

(123. Sitzung vom 20. Januar 1905, S. 3931.)

Der nationalliberale Abg. Dr. Beumer fand alle Schuld auf seiten der Arbeiter, verteidigte sogar das Nullen der Wagen als Disziplinarmittel und sprach sich gegen sämtliche Arbeiterwünsche aus. Großen Eindruck machte die Rede des Abg. Stöcker, der konstatierte, daß der Streik nicht aus sozialdemokratischer Agitation entstanden sei. An Stelle des souveränen Unternehmertums habe das konstitutionelle zu treten, indem die Arbeiterausschüsse errichtet werden müßten. Minister Möller betonte, daß die „geschlossene öffentliche Meinung“ sich gegen die Unternehmer wende, die nicht mit den Arbeiterorganisationen verhandeln wollen. Die Novelle zum Berggesetz sei in seinem Ministerium seit zwei Jahren fertig. (124. Sitzung vom 10. Januar 1905, S. 3966.)

In der folgenden Sitzung wurde Dr. Beumer von seinem Fraktionskollegen Freiherrn von Heyl in schärfster Weise desavouiert; die Fraktion wünsche die Beseitigung des Nullens. Die bedeutungsvollste Rede hielt an diesem Tage Dr. Spahn; der Hauptinhalt sei hier niedergelegt:

Meine Herren, nach den Verhandlungen, die in zwei Sitzungen hier stattgefunden haben, glaube ich, daß man es als die Überzeugung der großen Mehrheit des hohen Hauses bezeichnen darf, daß die Sympathien der deutschen Bevölkerung auf der Seite der Streikenden und nicht der Zechenbesitzer sind.

(Widerspruch bei den Nationalliberalen. — Sehr richtig!)

Ich glaube, der Widerspruch läßt sich nicht rechtfertigen; ich weise aber darauf hin, daß er aus der Partei der Nationalliberalen nach der

Rede des Freiherrn von Heyl ertönt. — Man konnte über die Stellung zum Streik wegen des **Kontraktbruchs** zweifelhaft sein, solange der Bergbauliche Verein nicht abgelehnt hatte, die Vermittlung, um die er angegangen war, eintreten zu lassen. Dadurch, daß der Bergbauliche Verein diese Vermittlung abgelehnt hat, aus Gründen, die meines Erachtens fadenſcheinig ſind, ſind die Zechenbeſitzer ins Unrecht geſetzt und die Sympathien zugunſten der Streikenden gewendet

(Sehr richtig!),

zumal da glaubhaft behauptet iſt, daß durch den Eintritt der Vermittlung der Streik zu vermeiden geweſen wäre. Ob in dieſem Falle durch den Kontraktbruch das Recht verletzt iſt oder nicht, auf dieſe juridiſche Frage kommt es jetzt, nachdem der Kriegszuſtand da iſt, nicht an

(Sehr richtig!),

nicht darauf kommt es nunmehr an, wer den Krieg zum Ausbruch gebracht hat, — das, worauf die Aufmerkſamkeit ſich jetzt richten muß, iſt vielmehr, wie wir aus dem Kriegszuſtande heraus zum dauernden Frieden kommen.

(Sehr richtig!)

Das iſt der einzige Geſichtspunkt. In die Frage des Kontraktbruchs ſpielen neben den juridiſchen Geſichtspunkten auch moraliſche Geſichtspunkte herein. Auch bei der Kriegführung kommen moraliſche Geſichtspunkte in Betracht; wer den Krieg erklärt, kann moraliſch in einer beſſeren Situation ſein als der, der zwar nicht den Krieg erklärt, aber den Gegner durch ſein Verhalten zu dieſer Kriegserklärung zwingt.

Auf die Frage des moraliſchen Verſchuldens können wir uns hier nicht einlaſſen; dieſe Frage zu unterſuchen, iſt die Aufgabe der preußiſchen Staatsregierung. Zu ihr muß ich aber ſagen, daß nach dem Verhalten des Bergbaulichen Vereins gegenüber dem Staatskommiſſar, der zur Unterſuchung dorthin geſendet war, das Verhalten des preußiſchen Herrn Handelsministers, welches er hier bekundet hat, mir verhältnismäßig wenig imponiert.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube nicht, daß man in einer Frage, die die weitestgehenden wirtschaftlichen Interessen Deutschlands berührt, die die Stellung weitverzweigter deutscher Industrien auf dem Weltmarkt berührt, vor das Haus hintreten und ſagen kann, man wolle noch bei der heutigen Verhandlung die Stellung beibehalten, die man ſich vorzeichnet habe. Die Stellung, welche die preußiſchen Herren Miniſter zu dieſer Frage haben müſſen, iſt die, daß ſie den ganzen Nachdruck der preußiſchen Staatsgeſetzgebung einzusetzen haben, um dieſen Krieg zu Ende zu bringen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren, in dem Schreiben des Bergbaulichen Vereins — ich muß meine Bemerkung über ſeine fadenſcheinige Begründung

etwas begründen — ist gesagt, in den Ausstand sei man in den allermeisten Fällen getreten, ohne zu wissen, was man wollte, und unter erst nachträglicher Aufstellung zusammengesuchter Forderungen, ohne daß zu dem Kontraktbruche irgendwelche unerträgliche oder allgemeine Mißstände Veranlassung gegeben hätten. Ja, meine Herren, sind denn von den Forderungen, die von den Arbeitern aufgestellt und dem Bergbaulichen Verein unterbreitet waren, nicht eine große Zahl schon seit dem Jahre 1889 in den parlamentarischen Körperschaften jahraus jahrein vertreten worden?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist nicht eine einzige darunter, die nicht bereits bekannt war. Außerdem führt das Schreiben, welches die Siebenmännerkommission zu ihrer Rechtfertigung veröffentlicht hat, auf — was den einzelnen von und in dem Zusammenhang und in den Einzelheiten nicht einmal so ganz bekannt war —, wie die Arbeiter seit 1896 wiederholt an den Bergbauverein um Unterhandlungen herangetreten seien, mit ihren Ansprüchen aber keine Berücksichtigung gefunden hätten; entweder seien die Forderungen abgelehnt, oder die Arbeiter überhaupt keiner Antwort gewürdigt worden.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit — darin stimme ich mit dem Abgeordneten Freiherrn von Heyl überein — geben wahrlich Anlaß genug, die Bewegung im Bergrevier sorgfältig zu beobachten

(Sehr richtig!),

namentlich für diejenigen, die mitten darin wohnen. Schon in dem Moment, wo das Syndikat neu gegründet und damit die **Syndikatsmacht** erheblich gestärkt worden war, steigerte sich die Sorge der Arbeiter um ihre Stellung gegenüber den Zechenbesitzern, die jetzt durch den Rückhalt, den ihnen das Syndikat gewährte, den Arbeitern gegenüber eine viel festere Position erlangten als vorher, weil sie von jetzt an den Arbeitern geschlossen gegenüberstanden. Dann kamen die Vorfälle, die dazu führten, daß der Minister an das Preussische Abgeordnetenhaus mit der Hiberniavorlage herantrat; es kam die Verbrüderung der verschiedenen Zechen und Hütten, die Ausdehnung des Syndikats nicht bloß auf Produktion und Preisbildung, sondern auch auf Handel und Transport der Kohlen. Es folgte die Hiberniaverhandlung im Preussischen Abgeordnetenhaus und dann der „Troß-Trußt“ der Banken. Wir dürfen nicht vergessen, daß den Arbeitern gerade dieses Hervortreten der Banken, das noch nie so sichtbar geworden war, so recht klar machte, daß sie bei dem Arbeitsvertrag nicht mehr Mann gegen Mann, Mensch gegen Mensch, sondern als Anbieter ihrer Ware „Arbeit“ einer Aktiengesellschaft gegenüberstanden.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Das ist ein Moment, das von nun an die ganze Stellung der Arbeiter bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages so außerordentlich erschwert, und deshalb ist es auch so falsch, wenn nunmehr der Bergbauliche Verein

sich auf den Standpunkt stellt: die Zechenverwaltungen hätten mit den einzelnen Arbeitern ihre Verträge abzuschließen, nachdem sich vorher die Zechenverwaltungen organisiert haben zum festen Syndikat. Bei einer solchen Organisation haben sie wahrlich keine Berechtigung zu sagen: wir lehnen ab, mit Organisationen der Arbeiter zu verhandeln, wir wollen nur mit den einzelnen Arbeitern Verträge abschließen.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Es gibt im Bergwerksbetrieb überhaupt keine Verträge, die mit dem Individuum als solchem abgeschlossen werden; denn der Vertrag gilt in gleicher Formulierung für alle Arbeiter, die in gleicher Stellung sind; er wird mit allen als der einheitlich gleiche abgeschlossen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, wir haben noch Spuren der Wurmkrankheit, die an der Gesundheit der Arbeiter genagt hat. Man soll doch den Arbeitern nicht vorrechnen, es seien acht Millionen von den Zechenbesitzern zur Bekämpfung dieser Krankheit ausgegeben worden. Was kann denn der Arbeiter dafür, daß ihn die Krankheit befallen hat?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die acht Millionen sind doch im Interesse der Fortführung der Betriebe aufgewendet. Wären die Arbeiter gesund geblieben, so wäre die Aufwendung nicht nötig gewesen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Weil die Arbeiter es sind, die an der Gesundheit gelitten haben, so meine ich, daß bei dieser Frage der Arbeiter wir mit menschlichen Gesichtspunkten vortreten und auf Forderungen Rücksicht nehmen sollten, die sie zur Wahrung ihrer Kraft und Gesundheit stellen zu müssen glauben.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Meine Herren, nun kam noch durch das Syndikat begünstigt das Zechenstilllegen, das Tausende von Arbeitern aus ihren Betrieben, aus ihren Verhältnissen, in die sie sich eingewöhnt haben, herausgerissen hat, das Tausende von Arbeitern vor die ständige Gefahr stellt, daß sie aus ihren Verhältnissen herausgerissen werden können. Es führte zu einer großen Unsicherheit hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse. Da, meine ich, darf man nicht sagen, es seien zusammengegraffte Gründe, welche die Arbeiter jetzt geltend machten, es hätte vorher an der Geltendmachung ihrer Beschwerden gefehlt. Nun kommt noch das Moment hinzu, welches den Topf zum Überlaufen brachte, die Arbeitssteigerung durch die Verlängerung der Seilfahrt, und zwar — das kommt mit in Betracht — bei einer Zechen, deren Besitzer Multimillionär ist, und dem man nachrechnen kann, wie rasch sich seine Millionen um eine weitere Million vermehren, wenn er die Arbeitskraft seiner Arbeiter länger in Anspruch nehmen kann.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich meine wirklich, unter solchen Umständen hatte der Bergbauverein wenig Anlaß, in die Frage einzutreten, ob der Kontraktbruch im vorliegenden Falle ein Rechtsbruch ist, und zu schreiben, daß man des Rechtsbruchs wegen nicht mit den Arbeitern verhandeln dürfe, ehe er behoben sei.

Meine Herren, fast alle die Forderungen, die jetzt geltend gemacht sind, stehen seit 1889 auf der Tagesordnung, und es sind zu den Forderungen, die 1889 erhoben wurden, sogar noch einzelne hinzugekommen. Es sind Forderungen, die wir alle gekannt haben, und die den Herren vom Bergbauverein auch nicht unbekannt gewesen sein können. Und wenn sie den Herren nicht bekannt waren? Ein Teil der Herren oder dieselben Herren, die im Bergbaulichen Verein diese ablehnende Antwort gegeben haben, haben sich im Jahre 1889 von unserem regierenden Kaiser die Bemerkung machen lassen müssen, daß er den Wunsch habe, daß dafür Sorge getragen werde, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche zu formulieren.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Wenn sie das Kaiserwort von damals hätten beachten wollen, so hätten sie Anlaß gehabt, die Arbeiterdeputation vor sich zu laden

(Sehr gut! in der Mitte.)

und mit ihr über die Wünsche zu sprechen, die ihnen unbekannt waren. Die Herren haben aber die gleiche Haltung auch eingenommen gegenüber dem Kommissar, den der Herr Minister in das Ruhrgebiet geschickt hat.

Dann sagt der Bergbauverein weiter: die Forderung der Siebenerkommission bedeute den **Ruin des rheinisch-westfälischen Bergbaus** und der für diesen so unerläßlichen Disziplin. Meine Herren, ein Teil dieser Forderungen ist in anderen deutschen Staaten bereits durch Gesetz im Sinne der Arbeiter geregelt.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Rückständig ist in dieser Frage nur Preußen, das seit 1892 mit Abänderung seiner Bergordnung in Punkten, in denen ihm Bayern und Sachsen vorangegangen sind, nicht nachfolgen kann. Die meisten dieser Forderungen — mit Ausnahme der des Minimallohns; ich will betonen, daß sich auf die Gewährung aller die Siebenerkommission gar nicht gesteuert hat, daß sie gar nicht gesagt hat, entweder alles oder nichts, sondern daß sie nur eine Vermittlung erbeten hat, die eingetreten wäre, wenn auch nur einige Positionen Entgegenkommen seitens der Zechenbesitzer gefunden hätten — also die meisten Forderungen mit Ausnahme des Minimallohns sind von einzelnen Zechen an der Ruhr zwischenzeitig angenommen worden, ohne daß die Zechenbesitzer befürchteten, daß sie damit dem Ruin in ihren Betrieben entgegengingen. Und soll man denn die Arbeiter selbst für so unvernünftig halten, daß sie mit ihren 270 000 Mann Forderungen aufstellten, die ihren eigenen Ruin zur Folge haben

müßten, wenn die Erfüllung der Forderungen den Ruin der Bergwerksbesitzer zur Folge hätte?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, ich meine, die Herren hätten damals besser getan, wenn sie nicht bereits in der Sitzung vom 14. Januar, zu der sie zu einem anderen Zweck zusammengekommen waren, ihre definitive Entscheidung gefällt hätten, sondern wenn sie noch eine Nacht in Essen geschlafen und sich die Sache noch einmal überlegt hätten, bevor sie ihren Bescheid herausgaben.

(Sehr gut!)

Meine Herren, auf alles das, was die Zechenbesitzer sonst noch vermissen, ist bereits in den Worten des Kaisers an die Deputation im Jahre 1889 hingewiesen worden. Damals sagte der Kaiser zu ihnen — die Herren haben hervorgehoben, die Siebenerkommission sei gar nicht legitimiert und würde bei den Arbeitern keinen Erfolg erzielen, auch wenn ihrem Ansinnen entgegengekommen würde, weil sie keine Macht gegenüber den Bergarbeitern hätte — damals sagte der Kaiser:

„Wenn die Herren der Ansicht sind, daß die Deputierten der Bergleute nicht die maßgebenden Vertreter der Kreise, die dort streiken, sind, so macht das nichts aus. Wenn sie auch nur einen Teil der Arbeiter hinter sich haben und die Meinung wiedergeben, die in ihren Kreisen besteht, so wird doch immer der moralische Versuch der Verständigung von hohem Wert sein.“

(Hört! hört!)

Und der Kaiser hat damals noch weiter diesen Deputierten gegenüber bemerkt:

„Ich möchte Sie bitten, vor allen Dingen immer vor Augen zu haben, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Teil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt wird.“

(Hört! hört!)

Meine Herren, um die Absicht, diesen Worten des Kaisers entsprechend Abhilfe zu schaffen, hat es sich bei den Herren des Bergbauvereins nicht gehandelt, sie haben den Bergarbeitern ihre Macht zeigen wollen

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), und den Rückschlag dieses Entschlusses trägt das gesamte deutsche Volk, nicht allein die Bergarbeiter mit ihren Familien. Tausenden von Arbeitern mit ihren Familien, die in anderen Industrien be-

schäftigt sind, ich nenne die Eisen- und die Textilindustrie, mußte in-
zwischen schon gekündigt werden, weil in diesen Industrien einzelne
ihren Betrieb einschränken oder einstellen mußten, und mit diesen
Familien werden in ungezählter Menge andere Familien im Deutschen
Reich unter den Folgen leiden, die an diesen Streik sich anknüpfen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, wie
die Zechen, die im Syndikat vereinigt sind und die das Syndikat
gegründet haben, um ihre Macht zu stärken, nicht geltend machen
dürfen, daß die einzelne Zechenverwaltung mit dem einzelnen Ar-
beiter zu verhandeln habe. Es ist das ein in sich unberechtigter
Gedanke.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Der Arbeitgeber in diesen Zechen ist, auch ohne daß die Bindung
im Syndikat besteht, schon wenn die Zeche alleinsteht, beim Abschluß
des Arbeitsvertrages in wirtschaftlich günstigerer Situation als der
einzelne Arbeiter, der den Vertrag mit ihm eingehen muß, um seine
Arbeitskraft zu verwerten, und deshalb ist der Wunsch der Arbeiter,
in Organisationen zusammenzutreten, um durch diese Organisationen
die Bedingungen der Verwertung der Arbeitskraft zu vereinbaren,
vollberechtigt, und es ist bedauerlich, daß wir in Deutschland trotz
jahrelanger Kämpfe um die Frage der Organisation der Arbeiter
noch immer nicht dazu gekommen sind, daß das Gesetz über die Berufs-
vereine, das Frieden schaffen kann, zur Verabschiedung gelangt ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, in der Frage des **Arbeitsvertrags** spielt das
Syndikat gleichfalls bis zu einem gewissen Grade eine selbständige
Rolle. Zunächst in der Frage der Lohnbedingungen der Arbeiter.
Allerdings hat der Bergbauliche Verein schon vor dem Syndikat
bestanden; dieses ist aus ihm zu bestimmten Zwecken herausgewachsen,
die an sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse nichts zu tun
haben. Die Erfahrungen der Arbeiter mit dem Bergbaulichen Verein
waren seit der 1890 erfolgten Gründung des Ausstandsversicherungs-
verbandes der Zechen im Ruhrrevier ungünstig. Dadurch nun, daß das
Syndikat in seinen Ablieferungsbedingungen den Konsumenten der
Kohle gegenüber die Bestimmung aufnahm, Streik berechtigte zur
Unterbrechung der Lieferung, ist den einzelnen Zechenbesitzern, welche
allerdings auch schon früher nach dem Streik von 1889 diese Klausel
in ihre Ablieferungsverträge hineingebracht hatten, die Möglichkeit
erleichtert, sich auf einen Streik einzulassen, weil sie jetzt alle kon-
traktlich nicht mehr auf die Erfüllung des Ablieferungsvertrages bei
Streiken in Anspruch genommen werden können.

(Sehr richtig!)

Mag man aber auch verneinen, daß eine Einwirkung des Syndikats
auf die Gefahr der Förderung von Streiks durch die Zechen vor-

liegt, so ist dem Arbeiter nicht zu verdenken, wenn er meint, daß die Möglichkeit des Mißbrauchs für die einzelnen Zechen durch das Syndikat gesteigert werde. Bei Arbeitern in einer Situation der Erregung, wie sie durch die Vorgänge in den letzten Jahren vorgelegen hat, hat man vom menschlichen Standpunkt aus die Sorge um diese Gefahr milde zu beurteilen.

Das Syndikat hat ferner offenbar eine Steigung der Kohlenpreise, eine Stetigkeit im Geschäft, eine Steigerung der Förderung der Zechen und damit eine Besserung der ganzen Geschäftslage der Kohlenindustrie bewirkt; daraus wird ihm niemand einen Vorwurf machen. Aber wenn das der Fall ist, dann sind wir berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob nun auch die Löhne entsprechend der Steigerung der Erträge gestiegen sind. Da zeigt uns nun die Statistik, daß, wenn auch ein Anwachsen der Löhne sich neuestens geltend macht, die Differenz zwischen der Steigerung der Zechenerträge und der der Arbeiterlöhne größer geworden ist, sodaß also relativ der Anteil des Arbeiters am Bergwerksbeitrag geringer geworden ist gegenüber dem Anteil von 1900.

(Hört! hört!)

Wir haben in allerjüngster Zeit eine sorgfältig bearbeitete Zusammenstellung in dem Buche „Das Kohlensyndikat“ von Göhke bekommen. Dieser zeigt einmal, daß die Belegschaften sich stark vermehrt haben, etwas über das Verhältnis zur Förderung, aber nicht zu auffallend. Die Belegstärke stieg um 67,95 Prozent bei den Syndikatszechen gegen 60,77 Prozent der Förderung bezw. um 117,24 Prozent und 111,99 Prozent bei den Outsiders. Er zeigt uns aber auch, daß ein sehr starker Wechsel, steigend und erst seit 1902 wieder fallend, bei den Arbeitern auf einzelnen Zechen eingetreten ist, was einen Beweis dafür bildet, daß zwischen Zechenverwaltungen und Arbeitern zahlreiche Meinungsverschiedenheiten vorliegen, gleichgültig ob die Kündigung ausgegangen ist von der Zechenverwaltung oder von den Arbeitern. Es war eine Unruhe in der Arbeiterbevölkerung; sonst würde ein derart starkes Verziehen der Arbeiter von einer Zeche zur andern nicht stattgefunden haben.

Die Statistik zeigt uns weiter, daß, wie das ja erklärlich ist, wenn ein sehr starker Zuzug von Arbeitern stattfindet, die Löhne für die Arbeiter herabgegangen sind. Nach den Zahlen der letzten Jahre hat der Durchschnittslohn im Oberbergamtsbezirk Dortmund betragen: für die Gesamtbelegschaft im Jahre 1903 1205 Mk. gegen 1332 Mk. im Jahre 1900, der Schichtlohn 1903 3,88 Mk. gegen 4,18 Mk. im Jahre 1900. Auf diesen Gesamtdurchschnitt kommt es aber nicht so sehr an. Wir haben die Zahlen für die einzelnen Arbeiterklassen, für die eigentlichen Bergarbeiter unter Tag, für die sonstigen Arbeiter unter Tag und für die Arbeiter über Tag. Wir haben für die eigentlichen Bergarbeiter im Jahre 1903 einen Jahreslohn von 1411 Mk. gegen 1592 Mk. im Jahre 1900; für die son-

stigen Arbeiter unter Tag 1017 Mk. gegen 1096, für die Arbeiter über Tag 1094 gegen 1125. Meine Herren, wenn man die Tragweite dieser Zahlen richtig einschätzen will, so muß man feststellen, in welchen Prozentsätzen die einzelnen Bergarbeiter an diesen Löhnsätzen beteiligt sind. Da fällt für das Ruhrrevier gegenüber den anderen Kohlenbezirken ungünstig in Betracht, daß die höchstgelohnten Arbeiter unter Tag einen verhältnismäßig geringeren Prozentsatz einnehmen gegenüber den anderen Arbeiterkategorien beim Vergleich zur gesamten Belegschaft

(Hört! hört! in der Mitte),

sodaß ein etwas höherer Prozentsatz auf die Arbeiter kommt, die nur einen mittleren Lohnsatz beziehen. Außerdem geht der Prozentsatz der bestgelohnten Arbeiter zurück. Es entfielen 1903 an Prozenten der Belegschaft auf die Klasse A 49,5 gegen 51,3 im Jahre 1900, auf die Klasse B 28,4 gegen 27,3 und auf die Klasse C 18,4 gegen 17,9. Wir nähern uns dadurch bei den Ruhrbergarbeitern stärker als bei anderen Bergarbeitern dem Durchschnitt des Gesamtlohns der Gesamtbelegschaft, sodaß die Situation der Arbeiter dort etwas ungünstiger im Vergleich zu den Bergarbeitern anderwärts sich darstellt, als es nach den Einzeldurchschnittszahlen der Fall ist. Sovieel ich mich erinnere, hat der Herr Handelsminister im Preussischen Landtag die Differenz von 1900 gegen jene Zahl auf eine etwas höhere Zahl als 100 angegeben. Diesen sinkenden Löhnsätzen gegenüber haben nach einer Statistik die Aktiengesellschaften der Bergwerke in Rheinland und Westfalen im Jahre 1902 eine Durchschnittsdividende von 13,11 und im Jahre 1903 von 14,17 verteilt.

(Hört! hört!)

Nun entspricht ja der Dividendensatz an sich nicht dem Zinssatz; aber sie geben immerhin einen Zinssatz von solcher Höhe, daß nicht nötig wäre, die Löhne in gedrückter, dem Ertragswert weniger als im Jahre 1900 entsprechender Höhe zu halten. Ich gebe gern zu — ich will das ausdrücklich hervorheben — daß im Ruhrrevier seitens der Zechenverwaltungen auch für die Arbeiter neben der Lohnzahlung an sonstigen Leistungen sehr viel geschieht. Ich habe mir aus demselben Buch eine Zusammenstellung gemacht, die ergibt, daß im Ruhrrevier von den Zechenverwaltungen neben den Löhnen von 1892 bis 1902 für die Bergarbeiter noch 140 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. aufgewendet worden sind. Wenn wir alles einrechnen, auch die Unterstützungen, die aus den Knappschaftskassen gewährt worden sind, die gewährt sind aus den Beträgen, die für die Berginvaliden, für die Witwen und Kinder gezahlt worden sind, so haben die Bergarbeiter neben den Löhnen von 1892 bis 1902 mit ihren eigenen Beiträgen 178 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. bezogen, sodaß jeder Bergarbeiter durchschnittlich einen Zuschuß von etwa 130 Mk. erhalten hat. Dazu treten noch die Kur- und Arzneikosten und die freiwilligen Leistungen der Zechen, insbesondere durch die Wohnungsfürsorge und die Familienkrankenpflege. Aber der

Arbeiter sieht nicht auf diese Leistungen. Und das ist erklärlich: diese Leistungen treten für den Arbeiter nicht regelmäßig und sie treten nicht für alle Arbeiter ein. Der Arbeiter sieht nur auf den Lohn, den er erhält, und über den allein er frei verfügen kann. Und dann weisen diese hohen Leistungen und Unterstützungen auf das Bedenkliche hin, das darin liegt, daß sie in so hohem Umfange notwendig sind. Denn sie sind so hoch, weil die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter ungünstig sind.

(Sehr richtig!)

Diese Höhe hat meines Erachtens etwas Beklemmendes, weil nicht zu viel gesagt worden ist, wenn neulich die Behauptung aufgestellt wurde, daß fast die Hälfte der Arbeiter während kürzerer oder längerer Zeit im Jahre das Krankenhaus aufsuchen müsse.

Meine Herren, das Syndikat hat die Absicht, die **Produktion zu regeln**. Es hat das auch getan; es hat allerdings auch die Produktion gesteigert, und damit steht in Verbindung, daß Arbeiter nicht bloß aus dem deutschen Osten, sondern auch aus Österreich-Ungarn und Italien herangezogen worden sind. Mit diesem Zuzuge nicht bergmännischer Arbeiter steht die Erklärung in Verbindung, die der Herr Minister in der vorvorigen Sitzung abgegeben hat, wonach die Gewerkschaftsführer dem Gewerkschaftsgedanken einen schlechten Dienst erwiesen hätten, weil sie dadurch, daß der Streik über ihren Kopf hinweggegangen sei, hätten erkennen lassen, daß sie die Gewerkschaften selbst nicht in der Hand hätten. Ich glaube, hier handelt es sich um einen Fehlschluß, der von dem Herrn Minister gezogen worden ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

In der „Sozialen Praxis“ ist von Dr. Pieper darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Arbeiterorganisationen zunächst nur einen geringen Teil der Bergarbeiter umfassen; die Gewerkschaften, sowohl die christlichen wie die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen umfassen überhaupt nur 40 Prozent der gesamten Belegschaft; dadurch kommt es, daß infolge des Heranziehens ungeübter und den Verhältnissen fremder Arbeiter der eigentliche Stamm der Bergarbeiter, der in Westfalen ansässig und groß geworden ist und in den Traditionen des Bergarbeiterstandes lebt, über seinen Kopf hinweg durch die aus der Fremde herangezogene Arbeiterschaft Beschlüsse gefaßt sehen und sich von dieser fremden Arbeiterschaft mitreißen lassen muß.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn 60 Prozent die Mehrheit über 40 Prozent bildet, so wirkt das so mechanisch, daß man auch mit der kräftigsten moralischen Unterstützung das Zahlenverhältnis nicht überwinden kann. Das allein erklärt, daß die Gewerkschaften mitgerissen werden, wenn die Mehrheit der Arbeiter eine andere Richtung verfolgt, als sie von ihnen vertreten worden ist. Pieper hebt noch hervor: von der Ge-

samtbelegschaft des Jahres 1903 — es waren damals 260 341 — waren Reichsdeutsche 244 325, Ausländer 15 889, und von den Reichsdeutschen waren 82 667, also 33,8 Prozent, aus den östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Posen und Oberschlesien.

(Hört! hört!)

Damit hängt zum großen Teil die Tatsache zusammen, daß heute erst 110 000 Ruhrbergleute gewerkschaftlich organisiert sind; damit hängt natürlich auch die Gefahr zusammen, daß die undisziplinierten Elemente überhaupt in einer solchen Bewegung immer und überall den Ausschlag geben. Es ist bereits auf die Vorgänge in Petersburg aufmerksam gemacht worden, wo wir es mit undisziplinierten Elementen zu tun haben. Wären unsere Bergarbeiter nicht so organisiert, wie sie es sind in ihren Verbänden, wer weiß, welchen Gefahren wir im Ruhrgebiet ausgesetzt wären.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß wir aus der gegenwärtigen Schwierigkeit nicht herauskommen, wenn der Versuch, der, soviel ich weiß, erneut gemacht worden ist, mit dem Bergbaulichen Verein zu verhandeln, scheitert, ohne daß die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wird. Das gibt keine Gesetzgebung ab irato; denn alles sind Fragen, mit denen die Gesetzgebung sich schon seit 1892 befaßt hat.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn man zwölf Jahre über einer einzelnen Gesetzesbestimmung gebrütet hat, so kann man, wenn diese Bestimmung auch in einem Moment der Erregung zur Erscheinung kommt, nicht sagen, sie wäre ab irato gefaßt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube, das Ansehen des Staates fordert es, daß der Herr Minister mit dem ganzen Nachdruck, den ihm die gesetzgebende Gewalt gewähren kann, dieser Zechenbewegung entgegentritt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube, man muß in dieser Frage auch noch einen anderen Faktor mit in Betracht ziehen, nicht bloß den Staat. Wenn eine Äußerung fällt, wie sie von Stinnes gemacht sein soll gegenüber dem staatlichen Vertreter, daß er mit seinem Kapital machen könne, was er wolle, so beweist das nur, daß in diesen Zechenverwaltungen der Geist des Christentums, der die Verfügungsgewalt über das, was man sein eigen nennt, mit Rücksicht auf die Ziele, die dem Menschen in der Ewigkeit gesetzt sind, beschränkt, verloren gegangen ist.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Gewiß, das staatliche Recht gibt mir die freie Verfügung über das, was ich habe und besitze. Aber das staatliche Recht ist nicht die Instanz, die über die Verantwortung entscheidet, die der einzelne in der Ewigkeit zu tragen hat

(Sehr richtig! in der Mitte),

und diese Instanz entscheidet nach den Grundsätzen, die das Christentum für die Verwaltung unseres Vermögens in die Welt gebracht hat. Das Christentum verlangt aber von uns, daß wir die Vermögensverwaltung nach den Ideen Gottes im Interesse der Gesamtheit der Menschheit, nicht im Interesse dessen, dem das Vermögen zufällt, benutzen.

(Bravo! in der Mitte.)

Man sollte daher gerade im Ruhrrevier alle christlichen Kräfte freigeben, damit sie einerseits gegenüber denjenigen, die im Besitz eines Vermögens sind, andererseits aber auch gegenüber den Besitzlosen, die sich gegen die Besitzenden wenden, die Idee des gerechten Lohnes zur Geltung bringen: bei den Besitzenden sowohl wie bei den Arbeitern.

Meine Herren, es existiert eine Anekdote, von der ich annehme, daß sie wahr ist. Ein berühmter Architekt hat zu einer königlichen Hoheit im Jahre 1848, als der badische Aufstand auf seiner Höhe war, gesagt: „Geben Sie uns Kapuziner, dann werden wir sofort Ruhe haben!“

(Seiterkeit!)

Der Gedanke hat etwas tief innerlich Berechtigtes für alle, die in Erregung sind, weil ihre wirtschaftliche Lage sie bedrückt. Das braune Ordensgewand, von dem jeder weiß, gleichgültig welcher religiösen Anschauung er huldigt, daß es getragen wird aus freiwilliger Übernahme der Armut mit all ihren Beschwernissen, wird für den Arbeiter, der sein Leid zu tragen hat, und der die Beruhigung für sein Leid nur in dem Troste auf die Vergeltung in der Ewigkeit findet, beruhigend auf sein Gemüt wirken.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich will das Wort nicht wörtlich genommen haben. Die Forderung aber dürfen wir nach den Verhandlungen, die in Preußen in bezug auf Ordensniederlassungen in diesem streitigen Gebiet stattgefunden haben, erheben, der Staat solle zu allen Schritten bereit sein — und die Religionsgesellschaften sollen ihrerseits alles vermeiden, was geeignet ist, das religiöse Gefühl zu untergraben —, der Staat also solle alles unterstützen, was das religiöse Gefühl, den Gedanken des Christentums in der Bevölkerung lebendiger macht.

(Bravo! und sehr gut! in der Mitte.)

Denn unsere Gesellschaft beruht auf dem Fundament des Christentums. Das Christentum allein ist der archimedische Punkt, aus dem unsere sozialen Übelstände gehoben werden können. Vernachlässigen wir es, so versinken wir.

(Sehr gut! sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, ich habe im Anschluß an die Erklärung des Frhrn. v. Heyl einen Wunsch, der über sie hinausgeht, weil ich der Ansicht bin, daß seine Anregung nicht ausreicht. Ich weiß wohl, daß ich mich dabei nicht im Rahmen der Verfassung halte; aber wir

stehen vor einer Kalamität von einer Tragweite für ganz Deutschland, daß die Möglichkeit der Abhilfe gefunden werden muß, auch wenn diese Form der Abhilfe nicht in der Verfassung vorgesehen ist. Ich stelle mich dem Streik gegenüber auf den englischen Boden: ich würde es für richtig halten, daß, wenn eine ablehnende Antwort seitens der Zechenbesitzer gegenüber dem Versuch der Vermittlung durch die Staatsregierung erfolgt, wir dann eine Untersuchungskommission in Verbindung mit dem Bundesrat hier im Reichstag einsetzen

(Sehr richtig! in der Mitte),

die so rasch wie möglich die einzelnen Beschwerden anhört und mit bestimmten Vorschlägen zurückkommt, die wir in Gesetzesform formulieren. Dann kommt der Streik rasch zu Ende.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Meine Herren, ich halte die Organisation der Bergarbeiter in Berufsvereinen für geboten und bedaure, daß der Herr Reichskanzler in seine Rede Bemerkungen eingeflochten hat, die diese Organisationen als im Dienste politischer Parteien stehend bezeichnet haben.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich muß bezüglich der christlichen Gewerkschaften diese Annahme ganz strikte zurückweisen.

(Bravo! in der Mitte.)

Die christlichen Gewerkschaften sind entstanden im Jahre 1890 aus Anlaß des Streiks von 1889, auf Grund der Worte, die damals der Kaiser an die Grubendeputationen gerichtet hatte. Die Entwicklung ging nicht rasch vorwärts, sie schlummerte zeitweise, und erst im Jahre 1894 setzte die Entwicklung kräftiger ein, weil man sich immer mehr davon überzeugte, daß der Grundsatz „Religion ist Privatsache“ in den freien Gewerkschaften nicht gewahrt wurde, sondern daß in ihnen Stellung genommen wurde auch gegen religiöse Fragen.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Da erst kam die Sammlung, weil sich die Arbeiter sagten: ihr christliches Bewußtsein sei so viel wert, daß sie auf dem Boden der Erhaltung ihres christlichen Bewußtseins zusammentreten wollten.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Die Arbeiter sammelten sich ohne Rücksicht auf die Kirche, der sie angehörten, gleichgültig ob sie katholisch oder evangelisch waren; in dem Glauben, daß eben das Christentum ihnen auch die Grundlage geben müsse für die Lösung der Fragen, die ihren Stand und Beruf beträfen, sowie in den Machtfragen, die dem Unternehmertum gegenüber an sie herantreten und zum Streik führen könnten.

(Bravo! in der Mitte.)

Wir Parteien haben mit der Entwicklung gar nichts zu tun, und

nur von dem Standpunkt aus, daß wir das Christentum hochhalten, daß wir in ihm die Grundlage für unser gesellschaftliches Leben sehen, haben wir die christlichen Gewerkschaften begrüßt und befürwortet

(Sehr gut! in der Mitte),

haben wir gewünscht, daß unsere Arbeiterbevölkerung sich in den christlichen Gewerkschaften zusammenfassen soll.

Es ist auch falsch, wenn der Herr Reichskanzler in seiner Bemerkung die Ansicht vertrat, die Sozialdemokratie sei in dem gegenwärtigen Streik besonders hervorragend, die Vertreterin der Streikbewegung. Der Streik ist auch über die sozialdemokratischen Köpfe hinausgegangen. Die Sozialdemokraten sind es nicht, die ihn energisch gefördert haben, mögen sie ihn auch durch die Presse angefacht haben. Ich halte es an sich für falsch; dabei möchte ich aber mißbilligen, daß unsere Presse Einzelheiten, einzelne Vorfälle in breiter Weise behandelt und ihnen dadurch eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite gibt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Mit dem Aufbauen einzelner Fälle, die sich nur durch Rücksprache zwischen den Beteiligten erledigen lassen, wird für den einzelnen Fall selten geholfen, da wird vielmehr künstlich zwischen ganzen Ständen Zwietracht gesät, die eine Vereinbarung erschwert und unmöglich macht.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, dies nebenbei.

Dem Herrn Reichskanzler wollte ich sagen; es wäre richtiger gewesen, er hätte sich in seiner Rede auf den Standpunkt gestellt: die Gewerkschaften, die sich von der politischen Parteinahme frei halten, will ich meinerseits unterstützen, ich will sie kräftigen und will ihnen beispringen, um sie gegenüber anderen, die sich von politischen Bestrebungen nicht frei halten, zu stärken, ich will deshalb möglichst rasch die Organisation der Gewerkschaften durch die Verlegung eines Berufsvereinsgesetzes ermöglichen.

(Sehr richtig!)

Damit würde er die Herzen der Arbeiter gewonnen haben.

Meine Herren, lassen Sie mich mit dem Bemerkten schließen: das Bergwerkseigentum beruht auf der Mutung, die gewährt ist durch den Staat, und wenn der Bergwerkseigentümer die Rechte, die ihm aus der Mutung entspringen, mißbraucht, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, sich daran zu erinnern, daß er es war, der die Mutung gewährt hat

(Sehr wahr!),

daß er also auch dafür zu sorgen hat, daß Zustände erhalten bleiben, die für die gesamte Bevölkerung des Reichs erträglich sind.

(Lebhafte Bravo in der Mitte.)

(125. Sitzung vom 23. Januar 1905, S. 3982.)

Der konservative Abg. v. Hennebrand suchte die Haltung seiner Partei zu rechtfertigen, erklärte aber:

Meine Herren, es liegt uns nichts ferner, und es ist ein Vorwurf, der uns mit vollem Unrecht gemacht werden würde, als wenn wir für die Lage der Arbeiter gerade auch in Berggegenden nicht volles Mitgefühl hätten.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Es kann nach meiner Meinung wohl kaum ein schwereres Los geben als das Los eines Bergarbeiters, eines Mannes, der Licht und Sonne bei seiner Tätigkeit entbehren muß, der ein freudloses Dasein führt, der großen Gefahren ausgesetzt ist. Man müßte ja kein Mensch sein, wenn man dafür nicht Herz und Empfindung hätte, und ich kann es aussprechen, daß bei der Entwicklung der Angelegenheit, wie sie sich dann später gestalten wird, wir diesen Gesichtspunkten durchaus Rechnung tragen wollen. Wir haben aber auch von unserer Seite — das wollte ich einmal hier aussprechen — nicht bloß ein Herz für unsere Arbeiter — das ist ja eigentlich selbstverständlich; sonst würde es sich kaum lohnen, mit seinen Arbeitern zu leben

(Zurufe bei den Sozialdemokraten)

— also wir haben nicht nur ein Herz für unsere Arbeiter, sondern für die Arbeiter überhaupt. (S. 3992.)

Bis zu den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus war dieses Mitgefühl sehr verdünnt worden. Die Besprechung der Interpellation war damit erledigt.

Eine zweite Debatte entstand zu Beginn der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern am 1. und 3. Februar 1905. Es waren nämlich eine Anzahl Resolutionen zu diesem Etatskapitel eingelaufen, so daß die Bergarbeiterfrage getrennt behandelt wurde. Eine national-liberale Resolution wünschte die Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse durch die arbeitsstatistische Kommission (Nr. 581), ein vom Zentrum unterstützter Antrag Gotthein (Nr. 584) wollte in die Gewerbeordnung Bestimmungen über das Nullen und die Arbeiterausschüsse aufnehmen; ein sozialdemokratischer Antrag wünschte eine Novelle zur Gewerbeordnung mit Regelung der Arbeitszeit, des Nullens, der Grubenkontrolleure und der Arbeiterausschüsse (Nr. 583).

In den Debatten kam zur Sache selbst nicht mehr viel Neues heraus.

Staatssekretär Graf Posadowsky betonte am 1. Februar 1905 (St. B. S. 4199):

„Ich hege die Hoffnung, daß das [angekündigte] preußische Berggesetz so bald als möglich zustande kommt, und zwar in einer Form, die der inneren Sachlage gerecht wird.“ Aber er fügte sofort hinzu: „Andererseits muß ich aber doch bemerken, daß die preußische Staatsregierung auf dem grundsätzlichen Standpunkt steht, daß die Berggesetzgebung nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehört und daß sie nicht gewillt ist, im Bundesrat dafür zu stimmen, daß diese ihre Zuständigkeit aufgegeben wird. Wenn man jetzt eine Aktion einleitete, um die Berggesetzgebung der Zuständigkeit des Reiches zu überweisen, würde man, glaube ich, nur die Aktion, die in Preußen schwebt, verzögern und den Zweck, den man dort ernstlich verfolgt, vielleicht auf unabsehbare Zeit hinausschieben. (S. 4199.)

Mit dieser Erklärung muß unbedingt gerechnet werden. Dr. Spahn wies zwar am 3. Febr. 1905 in glänzender Weise diesen Einwand zurück und legte die Zuständigkeit des Reiches dar. Dabei wies er namentlich auf die Zunahme der Erkrankungen im Ruhrrevier hin. Die Anträge Gothein und der Sozialdemokraten fanden Annahme, da das Zentrum für diese stimmte.

c. Das Verhalten des Reichstages nach dem Streit.

Inzwischen lief im Preußischen Abgeordnetenhaus die Novelle zum Berggesetz ein; sie brachte das Verbot des Nullens; den sanitären Achtstundentag in Gruben über 22° Celsius und die obligatorischen Arbeiterausschüsse. Wenn auch kein großer Fortschritt, so enthielt die Vorlage doch eine annehmbare Verbesserung der Lage der Arbeiter. Die Kommission des Abgeordnetenhauses aber verschlechterte den Entwurf derart, daß es aus einem Arbeiterschutzgesetz ein Arbeitertrutzgesetz (öffentliche Wahl für Arbeiterausschüsse, Verbot der politischen Betätigung der Mitglieder desselben) wurde. Da zeigte in der „R. Volksztg.“ (S. 331 vom 22. März 1905) ein Zentrumsabgeordneter den Weg, wie ein brauchbares Gesetz für die Arbeiter geschaffen werden könnte, nämlich durch Eingliederung der Bestimmungen in die Gewerbeordnung. Ehe das Zentrum diesen Weg beschritt, wollte es natürlich die zweite Lesung im Abgeordnetenhaus abwarten.

Die Sozialdemokraten brachten am 17. und 18. Mai bereits Gesetzesentwürfe (804 und 812) ein, welche sich mit dem Arbeiterschutz und Knappschaftswesen befaßten. Die Wirtschaftliche Vereinigung kam mit einer Resolution am 22. Mai (Nr. 837). Das Zentrum wartete die zweite Lesung ab; da hier entgegen den Bemühungen der Zentrumsabgeordneten des Abgeordnetenhauses alle Bestimmungen über den Arbeiterausschuß gestrichen wurden, brachte es am Tage der Beendigung der zweiten Lesung (20. Mai) noch folgenden Gesetzesentwurf ein:

Graf v. Hompesch und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

betreffend

Die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 115 der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 3, 4, 5
und 6:

(Absatz 3.) Im Betrieb von Bergwerken ist es verboten, genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Ar-

beiter vorzuschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorzuschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Erfolgt die Lohnabrechnung nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße, so müssen diese geeicht sein.

(Absatz 4.) Sofern im Betrieb von Bergwerken der Lohn nach Bedinge bemessen wird, muß die Vereinbarung desselben spätestens binnen zehn Tagen nach Belegung eines Betriebspunkts (Übernahme der Arbeit) erfolgen; ist das Bedinge nicht in der vorbezeichneten Frist beziehungsweise bis zu dem in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Bedinges, in allen anderen Fällen nach Maßgabe des Schichtlohnes gleichartiger Arbeiter zu verlangen.

(Absatz 5.) Soweit in Bergwerken Einrichtungen bestehen, zu denen die Arbeiter ohne gesetzliche Verpflichtung Beiträge leisten, sind von den beteiligten großjährigen Arbeitern in geheimer Wahl gewählte Vertreter oder der ständige Arbeiterausschuß an der Verwaltung entsprechend den Beiträgen zu beteiligen.

(Absatz 6.) Wird im Bergwerksbetriebe das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst, so muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.

Artikel II.

§ 1.

In § 134b der Gewerbeordnung werden folgende Absätze 3 und 4 eingeschaltet:

(Absatz 3.) Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter in Bergwerken wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark, Geldstrafen überhaupt den doppelten Betrag seines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

(Absatz 4.) In solchen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 134h der Gewerbeordnung), müssen die Strafelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens zwei Drittel der Stimmen zustehen. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen

Satzungen festgelegt und dem Oberbergamt zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(Absatz 5.) Wie der seitherige Absatz 3.

§ 2.

§ 134e Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Bei Bergwerken erfolgt die Einreichung der Arbeitsordnung beim Oberbergamt, welches diese zu genehmigen hat.“

Dem § 134e Absatz 2 ist folgender Satz 4 anzufügen: „In Bergwerken beschäftigten fremdsprachigen Arbeitern ist dieselbe in ihrer Muttersprache zu behändigen.“

§ 3.

§ 134h der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 2 bis 5: (Absatz 2.) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn auf diesen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß. Für die in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Arbeiterausschüsse ist für Bergwerke der 1. Januar 1892 maßgebend.

(Absatz 3.) Die Mitglieder des Arbeiterausschusses in Bergwerken müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ihre Zahl muß mindestens fünf betragen. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen, die das Oberbergamt zu genehmigen hat. Bezügliche Streitigkeiten entscheidet das Oberbergamt.

(Absatz 4.) Der ständige Arbeiterausschuß in Bergwerken hat die in den §§ 115 Absatz 3 und 5, 134b Absatz 3, 4 und 5, 134d und 135e bezeichneten Aufgaben. Er kann ferner Vertreter bestellen, welche befugt sind, die Grube in bezug auf die Sicherheit zu befragen, sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Befugnis trifft das Oberbergamt. Dabei findet die Vorschrift des § 115 Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

(Absatz 5.) Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Amtes (Arbeiterschutz, Grubenbefahrer [§ 134 h Absatz 2 und 4] oder Vertrauensmann [§ 165 Absatz 3]) zu beschränken. Vertragsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit.

Artikel III.

Nach § 137 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 137 a.

(Absatz 1.) In Bergwerken darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht überschreiten.

(Absatz 2.) Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

(Absatz 3.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

(Absatz 4.) Die den Bergbehörden in der Landesgesetzgebung beigelegte Befugnis zum Erlassen von den Arbeitnehmern günstigeren Anordnungen bleibt durch diese Vorschriften unberührt.

§ 137 b.

Für Arbeiter in Bergwerken, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+ 28^{\circ}$ C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden, an Betriebspunkten mit mehr als $+ 26^{\circ}$ C. 7 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 137 c.

Wenn im Bergwerksbetriebe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 137 d.

(Absatz 2.) Den Arbeitern in Bergwerken darf nicht gestattet werden:

- a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+ 28^{\circ}$ C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten, Über- oder Nebenschichten zu verfahren,
- b) wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als zwei Über- oder Nebenschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

(Absatz 3.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtfündige Ruhezeit liegen.

(Absatz 4.) In der Zeit von Samstag abends 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr dürfen Über- und Nebenschichten nur in den Fällen des § 105 c verfahren werden.

§ 137 e.

(Absatz 1.) Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 137 a zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktätigen Betriebs erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt.

(Absatz 2.) Die Oberbergämter sind außerdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift im § 137 d Absatz 1 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

(Absatz 3.) Die vorstehend in Absatz 1 und 2 und in § 137 a Absatz 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zeichenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich der Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 137 f.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel IV.

§ 1.

§ 146 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 134 h Absatz 5, 135 bis 137, 137 a, 137 b, 137 d, 139 c oder den auf Grund der §§ 137 a, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 2.

§ 147 Absatz 1 Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

5. wer eine Fabrik oder ein Bergwerk betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 m) oder der in § 134 h vorgeschriebene Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

§ 3.

In § 148 wird folgende Ziffer 12a eingeschaltet:

12a. wer es unterläßt, den durch § 137e Absatz 3 Satz 2 und 3 und durch § 137f für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel V.

In § 154a Absatz 2 die Worte „unter Tage“ zu streichen und folgenden Absatz 3 einzufügen:

Bestimmungen von Reichs- und Landesgesetzen, welche für die Bergarbeiter günstiger sind, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel VI.

Schluß- und Ubergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Urkundlich usw.

Begeben usw.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Graf v. Hompesch

und die Namen sämtlicher anwesenden Zentrumsabgeordneten.

Durch den Umstand, daß der Antrag unter dem Namen „Graf von Hompesch“ läuft, hat das Zentrum demselben die gleichhohe Bedeutung wie dem Toleranzantrag eingeräumt. Der Gesetzentwurf hat die Anträge der preußischen Zentrumsfraktion in sich aufgenommen, geht aber in einigen Punkten über diese hinaus, wie auch über den sozialdemokratischen Antrag, der die Achtstundenschicht nicht sofort für alle Bergwerke fordert und namentlich kein Verbot der Beschäftigung der Arbeiterinnen in Bergwerken über Tage enthält. Das Zentrum aber tat sofort auch alles, um den Antrag zur Beratung zu bringen und zwar noch vor der dritten Lesung im Abgeordnetenhaus, die am 26. Mai 1905 stattfand. Am 24. Mai 1905 forderte Graf v. Hompesch, daß der Zentrumsantrag nebst den beiden anderen am 25. Mai zur Beratung gelange; die Konservativen und Nationalliberalen widersprachen und forderten namentliche Abstimmung über den Antrag Graf v. Hompesch;

dann verließen sie teilweise den Saal und machten so den Reichstag beschlußunfähig; für sofortige Beratung stimmten 143, dagegen 37, einer enthielt sich. Das Haus war mit 181 Abstimmungen beschlußunfähig. Die einzelnen Parteien stimmten folgendermaßen:

Mit Ja: **Zentrum** 69; Sozialdemokraten 44; Wirtschaftliche Vereinigung und Antisemiten 10; Freisinnige Volkspartei 9; Freisinnige Vereinigung 5; Polen 4. Mit Nein: Konservative 8; Reichspartei 9; Nationalliberale 20. Der Stimme enthielt sich der keiner Fraktion angehörige Präsident des Reichstages.

Gemäß der offiziellen Fraktions-Liste waren vertreten vom **Zentrum** 69%; von den Sozialdemokraten (78 Abg.), die Parteidiäten haben = 56%; von der Wirtschaftlichen Vereinigung und Antisemiten (19 Abg.) = 53%; von der Freisinnigen Volkspartei (20 Abg.) = 45%; von der Freisinnigen Vereinigung (10 Mitglieder) = 50%; von den Polen (13 Mitglieder) = 30%; von den Konservativen (52 Abg.) = 15%; von der Reichspartei (21 Abg.) = 43%; von den Nationalliberalen (50 Abg.) = 40%. Das Zentrum war also am stärksten vertreten; die Sozialdemokraten, die doch das größte Interesse haben mußten, hätten allein die fehlende Zahl von 18 Abgeordneten leicht stellen können und das Haus wäre beschlußfähig gewesen. Sie trifft neben den Obstruktionsparteien die Hauptschuld, daß die Anträge nicht beraten werden konnten.

d. Das Preussische Bergarbeiterschutzgesetz.

Mit diesem Schlußabschnitt überschreiten wir etwas den Rahmen des Buches; aber zur Orientierung sei doch derselbe angeführt, zumal auch ein sehr heftiger Streit über den Wert der Beschlüsse des Preussischen Landtages entbrannt ist. Bekanntlich gelang es dem Zentrum des Abgeordnetenhauses, die Freikonservativen und Nationalliberalen zu einem Kompromiß zu gewinnen, der in seinen wesentlichen Punkten nirgends hinter der Vorlage zurückbleibt; sie sonst übertrifft und nur in untergeordneten Punkten hinter

ihr steht. Wir geben zuerst den Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes in der Fassung des Abgeordnetenhauses:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

[Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten] „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg.“

2. § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung auszurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

3. § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„. . . die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen.“

4. § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgeelder einer

Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen."

5. § 80d Abs. 3 Satz 2 [Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter] erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

"Mit Zustimmung des [statt eines] ständigen Arbeiterausschusses" usw.

6. § 80f erhält folgende Fassung:

(Absatz 1.) Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(Absatz 2.) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

(Absatz 3.) Ein Arbeiterausschuß, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft setzen.

(Absatz 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftsrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle fünf Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind, und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Über die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

7. Hinter § 80f wird folgender § 80fa eingeschaltet:

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgeelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen, sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

8. § 80g erhält folgende Fassung:

(Absatz 1.) „Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der

Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern.

(Absatz 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

(Absatz 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II.

Am Schluß des dritten Abschnittes des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93 a.

Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitgehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93 b, 93 c und 93 e.

§ 93 b.

(Absatz 1.) Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

(Absatz 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 93 c.

(Absatz 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

(Absatz 2.) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93 d.

(Absatz 1.) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

(Absatz 2.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 93 e.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III.

Im achten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§ 192 a.

(Absatz 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80 f Absatz 3 und Absatz 4 Ziffer 4 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80 f Absatz 3 den durch die Entscheidung getroffenen, in den übrigen Fällen des § 80 f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Absatz 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Absatz 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

(Absatz 3.) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben.

§ 194 a.

(Absatz 1.) Bei dem Oberbergamt besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß, er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

(Absatz 2.) Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamtes durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamtes. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

(Absatz 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

(Absatz 4.) Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgericht der Provinz angehören.

(Absatz 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

(Absatz 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches.

(Absatz 7.) Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitte des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

(Absatz 8.) In den hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschusse aus der Zahl der zum Kommunalandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel IV.

Im ersten Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert:

1. Der zweite Satz des Absatzes 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sie (die Oberbergämter) sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.“

2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet: Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirktes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vor-

sitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialauschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Artikel V.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet: „oder der in § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterauschuß“.

2. In § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“ in Wegfall.

3. Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt.

§ 207g.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel V.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterauschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich usw. Gegeben usw.

Der wesentlichste Inhalt dieses Gesetzes ist:

1. Das Wagennullen ist gemäß der Regierungsvorlagen beseitigt und dazu die Verbesserung über die Vorlage hinausgekommen, daß der Wagenkontrolleur bei Streitigkeiten die Bergbehörde um Schutz anrufen kann und diese berechtigt ist, „Anordnungen“ zu treffen.

2. Das Strafwesen. Die Vorlage bestimmte, daß die Gesamtgeldstrafen in einem Monat den doppelten

Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen darf; der Beschluß des Abgeordnetenhauses setzt die Gesamtgeldstrafe an Stelle des Nullens auf 5 Mk. fest, was ein Fortschritt ist, da der Tagesverdienst 4 bis 5 Mk. beträgt. Der Zentrumsantrag des Reichstages setzt beide Höchstmaße der Strafen nebeneinander.

3. Die Arbeitszeit. Die gesetzlichen Vorschriften über den sanitären Maximalarbeitstag sind gestrichen worden, da die Vorschriften viel Anlaß zu Zweifel gegeben hatten. Die Mehrheit der Kommission und des Abgeordnetenhauses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der sanitäre Maximalarbeitstag zweckmäßiger durch Verordnungen zu regeln sei. Auf die Einwendung der Regierung, daß die jetzigen Vollmachten des § 197 des Berggesetzes nicht genügten, hat der Landtag diese Vollmachten dahin erweitert, daß auch für den ganzen Bezirk des Oberbergamtes (nicht bloß für einzelne Betriebe) Verordnungen zur Beschränkung der Arbeitszeit aus Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen werden können. Ja, es ist den Oberbergämtern sogar die Verpflichtung im Gesetz aufgelegt, im gegebenen Falle einzuschreiten und denselben zu dem Zwecke ein Gesundheitsbeirat beigegeben, dem der Berghauptmann vorsteht, dem außerdem je zwei Vertreter der Bergwerksbesitzer, zwei Knappschaftsälteste — alle vier durch den Provinzialausschuß gewählt — und ein Knappschaftsarzt mit beratender Stimme angehört. Die Mehrheit des Landtages hat also statt der bestimmten Vorschriften der Vorlage den Oberbergämtern die Regelung der Arbeitszeit zugeschoben, die diese gewiß ebenso im Sinne der Vorlage ausführen werden, als wenn im Gesetz die Schranke gezogen wäre. Für den Ordnungsweg spricht manches; die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter werden nicht nur durch den Wärmegrad, wie es die Vorlage allein enthielt, beeinflusst, sondern noch durch andere Faktoren. Wenn nun die Bergämter die Befugnis haben, bezirksweise den sanitären Maximalarbeitstag einzuführen, so kommt jetzt alles drauf an, wie diese Befugnis ausgenützt wird und wie namentlich die neugeschaffene Berufungs-

instanz, der Bergauschuß, sich bewährt. Diese Bergauschüsse sind zusammengesetzt aus dem Berghauptmann, zwei Mitgliedern des Oberbergamtes und 4 vom Provinzialauschuß ernannten Mitgliedern, von welchem eines dem Oberlandesgericht angehören muß. Nicht zu unterschätzen aber sind die beiden direkten gesetzlichen Verbesserungen: 1. wurde im Gesetz festgelegt, daß eine Verlängerung der jetzt bestehenden Arbeitszeit durch die Seilfahrt unzulässig ist, wodurch 40 Prozent aller Arbeiter eine Verkürzung bis zu einer Stunde erfahren; 2. dürfen Ober- und Nebenschichten nicht gestattet werden an Betriebspunkten mit einer Temperatur von mehr als + 28 Grad Celsius, wo die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen darf. Wenn man sich erinnert, daß gerade die Verlängerung der Seilfahrt auf der Zeche Bruchstraße den Ausgangspunkt des Streiks bildete, so wird man den Wert dieser Bestimmung höher einschätzen: — sie bedeutet eine gesetzliche Anerkennung, daß die Arbeiter damals im Recht waren. Dem Abgeordnetenhaus aber liegt nun die Pflicht auf, für eine sinngetreue Ausführung Sorge zu tragen.

4. Die Arbeiterausschüsse sind prinzipiell obligatorisch eingeführt und das ist der sehr große wesentliche Fortschritt. Über die Vorlage der Regierung hinaus geht der Kompromiß in folgenden Bestimmungen: 1. bei der Verwaltung der Zechenunterstützungskasse soll der Arbeiterauschuß mit der Maßgabe beteiligt sein, „daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht (die Regierungsvorlage sah nur die Mitwirkung von mindestens einem Mitglied des Arbeiterausschusses vor. Siehe § 80 d Abs. 2.). 2. müssen Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung der Kasse nach Anhörung des Arbeiterausschusses oder der volljährigen Arbeiter in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. (§ 80 d Abs. 2 des Gesetzes.) 3. unterliegen die unter Ziffer 2 angedeuteten Grundsätze bezw. die Satzungen darüber, der Genehmigung des Oberbergamts, die nur versagt werden darf, wenn die Bestimmungen

gegen die Geseze verstoßen. (§ 80 d Abs. 2.) 4. sind über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und die Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses in den Arbeitsordnungen oder besonderen Satzungen Bestimmungen zu treffen, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, und dieses kann die Genehmigung nur dann versagen, wenn besagte Bestimmungen wider die Geseze verstoßen. (§ 80 f a.) 5. ist die Verhältnismahl bei den Arbeiterausschüssen zulässig (§ 80 f Ziffer 4, Absatz 2). 6. soll die Bergbehörde darüber wachen, daß die Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind, und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen; endlich soll über Giltigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes als Ausschußmitglied das Oberbergamt entscheiden. (§ 80 f Ziffer 4, Absatz 6). — Wenn diese 6 Punkte dem Fernestehenden auch „Kleinigkeiten“ zu sein scheinen, so haben sie doch in der Richtung hohen Wert, daß damit der Willkürlichkeit vorgebeugt ist und ein klarer Rechtsboden geschaffen wurde. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sind somit in eine Art Stellung von gewählten Arbeiterbeamten gelangt.

Nach der Regierungsvorlage waren alle großjährigen Arbeiter wahlberechtigt, und wählbar alle Arbeiter, die 25 Jahre alt und 1 Jahr auf dem Bergwerk beschäftigt gewesen sind. Diese Bedingungen hat das Abgeordnetenhaus leider verschärft, indem das 30. Lebensjahr und eine dreijährige Beschäftigung als Voraussetzung der Wählbarkeit bestimmt worden sind. Dazu kommt noch die Suspension der Arbeiterausschüsse für ein Jahr. Diese Suspendierung darf allerdings nur eintreten 1. nach „fruchtloser Verwarnung“; 2. nach „wiederholter Auflösung“. In diesen beiden Bestimmungen liegt eine Einengung; in der Praxis wird sich die Bestimmung derart gestalten, daß weit eher ein paar mal ein Streik eintritt, ehe es zur Suspendierung kommen kann. Dem Überschreiten der Befugnisse muß also zuerst eine Verwarnung seitens des Oberbergamtes erfolgen; dann müßte das A.=A. wiederum seine Befugnisse überschreiten. Nun kann das O.=B.=A. wieder

warnen oder es kann den Ausschuß auflösen und eine Neuwahl anordnen! Werden nun dieselben Mitglieder wiedergewählt, so muß nochmals mindestens eine Auflösung eintreten, ehe die Suspension erfolgt; treten aber neue Männer an ihre Stelle, so müssen diese erst verwarnt werden, ehe nur eine Auflösung erfolgen darf. In der Praxis wird somit diese Bestimmung nicht oft in Anwendung kommen.

Doch ist gegenüber dem Bedauern ob dieser Bestimmungen nicht zu vergessen, daß in diesem Gesetze ein sehr großer prinzipieller Fortschritt gemacht ist durch die **obligatorische** Einführung von A.-A. Für kein anderes Gewerbe ist das seither erreicht; die Bergarbeiter marschieren an der Spitze; das ist nie zu vergessen.

Die Haltung des Zentrums war deshalb eine glückliche und gute; man darf den kleinsten Fortschritt nie wegwerfen, sondern muß ihn stets nehmen; das ist eine alte Grundregel in der Politik. Ganz treffend urteilt die „Soziale Praxis“ (Nr. 35 Jahrgang 1905):

„Einem Kompromiß stehen die Beteiligten immer mit gemischten Gefühlen gegenüber: alle haben Zugeständnisse machen müssen, und das ist für niemand ein Anlaß zu besonderer Freude. Aber zu dem glatten Nein der Konservativen im Hause gesellt sich in der Presse nur die grimme Wut der Sozialdemokraten. Diese beiden Parteien stehen in dieser Sache auf demselben Prinzip des alles oder nichts. Alle anderen Parteien haben es für weiser gehalten, sich mit der Regierung zu vereinigen, um die Arbeitsverhältnisse der Bergleute in einigen Stücken zu verbessern. Denn das geschieht doch fraglos, wenn die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Gesetz werden . . . Der ernsthafte Sozialpolitiker muß sich fragen: **War mehr zu erreichen?** Es ist ein billiger Radikalismus, kurz und bündig diese Frage zu bejahen und Regierung wie Parteien des Verrats zu zeihen, wie die Sozialdemokratie es jetzt tut, deren Prestreibern von Anfang an das schwerste Hindernis für die Arbeiterschutznovelle waren, weil sie den parlamentarischen Gegnern immer neue Gründe oder doch Vorwände lieferten. Gewiß, wenn die Vorlage

völlig verstümmelt oder ganz gescheitert wäre, so hätte das Reich helfen müssen. Aber die Schwierigkeiten hier wären ungeheuer gewesen. Man darf sich nicht einbilden, daß es blos der Annahme eines der drei Anträge des Zentrums, der Christlichsozialen, der Sozialdemokraten bedurft hätte, um den Bundesrat zur Zustimmung zu bringen. Der Widerstand der Einzelstaaten, von ihren Partikularrechten noch mehr Gebiete der Rechtsgesetzgebung abzutreten, wäre auch durch stets wiederholten Ansturm des Reichstages in Jahren und Jahren nicht gebrochen worden. Wer das Gegenteil behauptet, täuscht sich und andere . . . Auch für die Sozialreform gilt das Wort, daß die Politik die Kunst des Möglichen sei. Und selbst ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter hat sich auf dem Gewerkschaftskongreß zu dem Beständnis bequemt, das ganze Leben sei eine Kette von Kompromissen. Und der am 26. Mai beschlossene Kompromiß kann sich, trotz vieler Fehler, Mängel und Lücken, immerhin noch besser sehen lassen, als manch anderes Erzeugnis unserer modernen Gesetzgebung.“

So hat auch die preußische Zentrumsfraktion in ihrer Mitarbeit und Zustimmung zu dem Gesetze den einzig richtigen Weg gewählt; sie hat die anderen Parteien in sozialer Hinsicht auf eine höhere Warte geführt, allerdings nicht so hoch, als das Zentrum selbst steht, aber doch einmal über den Nebel der Vorurteile hinweg; das war keine geringe Arbeit und deshalb verdient die Fraktion hierfür allen Dank.

* * *

Mit Befriedigung kann die Zentrumsparthei auf die erste Session zurückblicken; schwere Aufgaben stehen ihr in der Zukunft bevor, aber sie wird stets groß dastehen durch die Parole:

Für Wahrheit, Freiheit und Recht!

